Ad Num. XXIX. Additamentum 2dum.

Die Speyerische Gravamina wider des jetzigen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Eminenz betreffend.

Es sind zwar in dem vorhergehendem Additamento zu dieser Num. schon einige Nachrichten von dem / was von dem jetzigen Herrn Bischoffen und Cardinal gegen die gute Stadt Speyer innovando und attentando vorgenommen worden / mitgetheilt. Nunmehro aber hat Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer den gantzen Verlauff der Sache bis auf den 25. Maji dieses 1720. Jahrs / und wie so gefährlich als præjudicirlich Bischöfflicher Seits / aller Kayserl. Ermahnung ohngeachtet / verfahren worden / durch ein förmliches sehr wohlgestelltes und bewegliches Memorial an das gesambte Hochpreißliche Corpus Evangelicorum am 27. Junii dieses Jahrs übergeben lassen / welches also der Gebühr nach hinzugethan wird / diejenigen Beylagen aber / so schon in dem vorigen Druck enthalten / remissive angezeigt werden / den weitern Erfolg sich vorbehaltend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Evangelischer Seits gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte / insonders Hochzuehrende Herren.

Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren ist schon vorhin sattsam bekandt / welchergestalten des zu End des verflossenen Jahrs verstorbenen Herrn Bischoffens zu Speyer / Henrici Hartardi, Hochfürstl. Gnd. / uns verschiedene Jahr her in unsrer Immediætät / Jurisdiction, Privilegiis und übrigen Juribus auf das äusserste gekräncket / sich gar das Eigenthum über die Stadt Speyer angemasset / dieselbe in offentlich affigirten Patenten: Unsre Stadt / genennet. Und ob zwar Jhro Kayserl. Majestät sothane Patenten vor null und nichtig allergnädigst declariret / und durch die in causa Tumultus allhier gewesene Kayserl. Subdelegations-Commission abnehmen lassen / auch des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. allergnädigst anbefohlen / uns in unserer Immediætät nicht weiters zu kräncken / oder aber andere Verordnung gewärtig zu seyn; So hat doch solches nicht den geringsten Ingress gefunden / sondern Dieselbe haben vielmehr gegen uns mit Thätlichkeiten continuiret / die hier gewesene Commission von Zeit zu Zeit / um uns durch grosse Kosten in das äusserste Verderben zu stürtzen / dergestalten verzögert / daß / obschon im Jahr 1717. zur Einschickung der Relation ein zwey Monathlicher Termin angesetzet gewesen / solches doch bis anhero unterblieben / unsere Reichs-Immedieætät durch Aufrichtung einer bewehrten Garde in Territorio nostro, und angemasten vorhin niemahlen erhörten Tituls eines Fürstens zu Speyer (da Dieselbe sich nur Bischoff zu Speyer zu schreiben haben) nachzustellen / und uns in unsrer Jurisdiction zu turbiren / beflissen gewesen / dergestalten / daß wir die uns von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich anvertraute Stadt Speyer / zufolge unser obhabenden theuren Pflichten zu erhalten / und unsre Immediætät und Jurisdiction nicht schmählern zu lassen / unsre äusserste Kräfften angewendet. Es haben zwar des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. etwa ein Viertel-Jahr vor Dero Absterben gütliche Tractaten veranlasset / wir sind auch beyderseits quoad quæstionem An? miteinander richtig gewesen / und haben uns demnach die gewisse Hoffnung gemachet / daß / wann unsre Gravamina aus dem Grund würden gehoben seyn / wir sodann wieder in den Stand

A kommen

kommen würden / ein nützliches Glied des Heil. Röm. Reichs zu werden; allein es haben sich böse unruhige Leuthe gefunden / welche dieses heilsame Werck hintertrieben und verzögert haben / bis inmittelst Ihrer Hochfürstl. Gnd. Ableben erfolget. Nachdem nun hierauf Ihro Hochfürstl. Eminenz der Herr Cardinal von Schönborn die Regierung des Bisthums angetretten / haben wir Deroselben vermöge Anlag Num. 1. dazu unterthänigst gratuliret/ und bey Deroselben um gütliche Vergleichung angesucht / nicht weniger auch in Num. 2. dahin wiederholet / daß Deroselben wir die durch etliche Secula von Anno 1280. bis auf das Jahr 1653. / und demnach auch in Anno 1624. in Ubung gewesene Observanz (zufolge deren ein zeitlicher Herr Bischoff sich nach der Wahl in das Bisthum begeben / und eher nicht wieder in die Stadt gelassen worden / es habe dann derselbe durch würckliche gütliche Tractaten die Gravamina abgethan / und hernach auch seinen Bischöfflichen Einritt/ und was davon dependiret / gehalten / nach welchem Er zwar in die Stadt aus- und einwandlen / in derselben aber sich über 14. Tag continuè nicht aufhalten mögen / sondern seine Residenz mit seinen angehörigen Räthen in seinem Land nehmen müssen) glimpfflich beygebracht / und Dieselbe / daß wir / um uns gegen Ihro Kayserl. Majestät / das Heil. Röm. Reich / und die Posterität ausser Verantwortung zu setzen / nichts mehrers begehrten und intendirten / als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen / versichert / auch Dieselbe ersuchet / Dero hohen Erleuchtung nach / gnädigst zu erwegen / daß es sowohl Deroselben / als auch unsre Convenienz nicht seyn dörffte / daß die Hochfürstl. Collegia in der Stadt Speyer sich aufhalten; Auf welches erste Schreiben sich Ihro Hochfürstl. Eminenz gantz gnädig in der Beylage Num. 3. erkläret / daß wir uns zu einer gütlichen Composition gantz sichere und gewisse Hoffnung gemachet haben. Nachdem aber Dieselbe uns gnädigst erlaubet/ uns immediatè an Sie zu addressiren / wann wir davor halten würden / als wäre uns zu viel geschehen; so haben anbey in Num. 4. die Gelegenheit genommen/zu erinnern/ daß das Wort: Liebe Getreue / vor dem Einritt nicht gebraucht worden / auch anzusuchen / daß die Garde/ welche/ vermög Kayserlicher allergnädigsten Verordnung / zu der Hochfürstl. Hofstatt gehörte / und nach des Herrn Antecessoris Tod sich noch in der Stadt befände / entweder dimittiret / oder in das Bisthum gezogen werden möchte; Es ist aber hierauf keine Remedur hierinnen erfolget / und wiewohlen deren Herren Commissariorum Chur- und Hochfürstliche Durchl. Durchl. auf unser unterthänigstes Ansuchen Ihro Hochfürstl. Eminenz dißfalls erinnert / ist doch dessen ungeachtet die Garde nicht ausgeschaffet worden. Inmittelst haben wir nach Ihrer Hochfürstl. Eminenz Ankunfft zu Ruppersberg/in dem Bisthum Speyer/Deroselben sogleich durch Deputirte dazu unterthänigst gratuliren / und Dieselbe zugleich ersuchen lassen / es wolten Dieselbe gnädigst geruhen / uns und unsere Burgerschafft bey unsern Rechten und Freyheiten verbleiben zu lassen / und die Gravamina gütlich hinzulegen rc. Worauf Dieselbe ernannte unsere Deputirte gnädigst versichert haben / daß / weil Sie bedacht wären / Christlich und ruhig zu leben / Sie sich der Stadt nicht aufzudringen gedächten / sondern wolten lieber in dem Bisthum zu Rheinhausen ein Schloß bauen / und allda einen Marckt aufrichten rc. wobey Dieselbe zu erkennen gegeben / daß Sie 400. Persohnen mit sich bringen würden / von welchen die Stadt grosse Nahrung haben könte rc. Welche Erklärung uns dann nicht wenig erfreuet / indem wir / was aus einer Bischöfflichen Residenz, aus welcher man nunmehro gar eine Landes-Fürstliche erzwingen/und die Herrschafft über uns behaupten will / uns vor Ungemach und Schaden bereits zugeflossen / und noch zufliessen würde/ und daß endlich gar der Verlust unser Reichs-Immediætät erfolgen müste / erwogen / und daß auf solche Art die Haupt-Quelle unsers Verderbens / nemlich die Residenz gestopffet würde/ uns versichert gehalten. Wir haben dannenhero in Num. 5. Ihro Hochfürstl. Eminenz unterthänigste Vorstellung gethan / daß / nachdem unser Vorfahren über vor-angeregtem alten Herkommen mit gröster Sorgfalt gehalten / und sich dabey wohl befunden/ und man hernach/ als die Herren Bischöffe solches in desuetudinem zu bringen / und in der Staat Speyer zu wohnen getrachtet / in weit mehrere Irrungen verfallen / und diese unsere Verstattung zu grösten Thätlichkeiten gegen uns ausgeschlagen rc. uns und unsrer Burgerschafft weit verträglicher und nützlicher seye / wann wir mit so vielen nichts beytragenden Persohnen verschonet bleiben / indem es nicht anders seyn könne / als daß ein so grosser Hofstatt (daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entstehen / und wir besorglich / wann wir uns Eyd und Pflichten halben bey unsrer Befugnus werden erhalten wollen / in weitere kostbare Procels verfallen würden) höchst beschwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannschafft in unsrer Stadt halten zu lassen / mit unsrer Reichs-Standschafft gar nicht compatibel, sondern vielmehr höchst gefährlich seyn müsse; wobey Deroselben wir zugleich einige gegen das Hoch-Stifft Speyer habende Gravamina beygeschlossen haben / um gleichsam den Weg zu verlangender gütlichen Vergleichung zu bahnen; Auf welches Schreiben wir die in Num. 6. enthaltene Resolution erhalten / darinnen unsern Deputirten beygemessen werden wollen/ als hätten sie uns angebracht / oder præsupponirten / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz den Einritt zu halten nicht bedacht wären; welches Schreiben aber gantz andern Verstand haben sollen/

(Marginalia: Num. 1. — Num. 2. — Num. 3. — Num. 4 — Num. 5. — Num. 6)

sollen / dann nachdem wir die Residenz, als den Ursprung alles Verderbens / abzulehnen gehabt / haben wir nothwendig des alten Herkommens / und daß uns die Nahrung von 400. Personen / davon der mehrere Theil selbsten seine Nahrung in der Stadt zu suchen trachten wird/wenig eintragen werde/besonders wann Jhro Hochfürstl. Eminenz Leuthe von allerhand Handwerckeren/inmassen Sie dann Ingenieurs, Mahler/ Wagner / Schmidt / Metzger und dergleichen allbereits bey sich haben / welche der Burgerschafft die Nahrung abzustricken suchen würden / mit sich bringen wolten / erwehnen müssen ; welches wir in Num. 7. beantwortet. Num. 7.
Nachdem nun hierauf Jhro Hochfürstl. Eminenz sich über Rhein nach Rheinhausen und Bruchsal begeben / und Jhren Hin- und Her-Weg um die Stadt genommen / auch zu Rheinhausen sowohl / als zu Bruchsal / die Plätz zu einem Schloß ausgesehen / die Bischöffliche Bediente auch ausgesprengt / daß sie Ordre hätten / zu Bruchsal Häuser zu bauen / auch zu dem Ende einige die in Speyer bestandene Häuser wieder aufgekündiget / war uns solche Post höchst angenehm / und wir glaubten nicht anders / als es seye nunmehro unsere Erlösung vorhanden. Als wir aber gleich verspüret / daß solches ein Spargiment seyn dörffte / um unsre Contenance zu erforschen / haben wir nöthig gefunden / gegen die Residenz eine bereits im Decembr. interponirte Eventual-Protestation sub Num. 8. bey Herrn Dohm-Dechant und Præsidenten von Aubach ꝛc. einzulegen / und uns gegen alles besorgliche Unternehmen zu verwahren. Num. 8.
Hierauf haben Jhro Hochfürstl. Eminenz getrachtet / unterm Schein vornehmender Tractaten / in die Stadt vor dem Eintritt & nondum præstitis præstandis zu kommen/auch einige Gravamina, davon die wenigsten das Hoch-Stifft Speyer angehen/ sondern mehrentheils mit der Clerisey nach der in der Rachtung vorgeschriebenen Norm auszumachen sind / behändigen lassen / mit der Anzeig in Num. 9., daß Sie in einigen Tagen nacher Speyer sich begeben/ und allda unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten ꝛc. Num. 9.
Nachdem uns aber bedencklich gewesen von dem alten Herkommen / daß nemlich ein zeitlicher Herr Bischoff vor dem solennen Eintritt nicht in die Stadt gelassen / auch die Tractaten nicht in Gegenwart derer Herren Bischöffe in der Stadt / sondern ausserhalb sind vorgenommen worden / abzuweichen; so haben Jhro Hochfürstl. Eminenz unsre Meinung wegen Dero Einkunfft / als auch quoad locum Congressus in Num. 10. eröffnet / und den Vorschlag dahin gethan / daß man beyderseits ein oder zwey ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinen Theil ullo jure vel nexu Obligationis verwandt sind / erkiesen möchte / um sich / wann man in ein- oder anderem Punct nicht einig werden könte / ins Mittel zu schlagen ꝛc. Num. 10.
Allein ist uns hierauf keine Resolution ertheilet worden / dahero wir / auf erhaltene Nachricht / daß Jhro Kayserl. Majestät sowohl an des verstorbenen Bischoffens Hochfürstl. Gnd. unsertwegen allergnädigst rescribiret / als auch Jhro Hochfürstl. Eminenz allergnädigst erinnert / mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / in der Güte zu vergleichen ꝛc. an Dieselbe ein weiters Schreiben in Num. 11. abgehen lassen / und nochmahlen unterthänigst angesuchet / wenigstens den ersten Punctum unserer Gravaminum, welcher von der Einkunfft in die Stadt vor dem Bischöfflichen Einreiten handelt / vornehmen und darüber tractiren zu lassen / bis dahin aber Dero Einkunfft zu verschieben. Num. 11.
An statt verhoffter willfähriger Resolution aber ist uns die Anlage Num. 12. zugestellet worden / darinnen unser Ansinnen / den Punctum, die Einkunfft vor dem Eintritt betreffend / vorhero zu vergleichen ꝛc. mit Stillschweigen übergangen / und uns die Hochfürstl. Commissarii benennet worden / mit dem Beysatz / daß man hernach den Eintritt auf künfftigen Monat Septembris zu halten bedacht wäre: Nachdem aber wir uns verwundern müssen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz sich nicht bewegen lassen wollen / den eintzigen Punct der Einkunfft vor dem Eintritt vornehmen zu lassen / sondern Dero Absehen wohl vermercket / daß / wann Dieselbe einmahl in der Stadt / und hernach wir nicht alles eingehen werden / wir Sie hernach würden in der Stadt residiren lassen / und alles eingehen / und uns Dero Willen exponirt sehen müssen; So haben in dieser der Sachen weit aussehenden Situation nochmahlen in Num. 13. an Dieselbe geschrieben / und nebst Benennung unserer Deputirten angesucht / daß doch der erwehnte Punct vorgenommen und Vorschläge gethan werden möchten / wie Dero Hochfürstl. Einkunfft in die Stadt Speyer vor dem Eintritt geschehen / und Dero Auffenthalt Zeit währenden Tractaten eingestanden werden könne / und zwar beydes ohne unser und unsers gemeinen Wesens und Burgerschafft Præjudiz, gestalten wir dann alle thun- und mögliche Wege und Vorschläge einzugehen nicht ausser Acht lassen würden / und als man äusserlich vernommen / daß Jhro Hochfürstl. Eminenz, fest darauf bestunden / alles unsers Vorstellens ohnangesehen / in die Stadt zu kommen / haben wir uns genöthiget zu seyn erachtet / das fernere Schreiben sub Num. 14. zu verfassen / mit dessen Uberschickung aber an uns gehalten / bis den Mittwoch / da der Rath beysammen / viele Bagage herein kame / bey welchem ohnverhofften Incidenti letzt angezogenes Schreiben / samt dem in Eilfertigkeit entworffenen fernern sub Num. 15. abgeschickt worden / der zuversichtlichen Hoffnung / endlich noch zu erhalten / daß Dero Einkunfft auf etwas ausgesetzt bleiben möchte. Num. 13. Num. 14. Num. 15.
Wir haben aber ab der mittler Zeit vorgenommenen Arrestirung des Vice-Cantzlers

lers

lers Drischens / dessen Bewachung durch die Garde und in einer zugemachten Kutschen geschehenen Wegführung nacher Bruchsal / allwo man denselben in ein mit Schlössern und Riegeln wohl verwahrtes Gemach gebracht / und dadurch geschehene Violation unsers Territorii, und Turbation unserer Jurisdiction, ingleichem durch den gegen das am Hochpreißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht erkandte Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti sed juris procedendo S. de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam CC. darinnen / vid. Num. 17., bey Straff 10. Marck Löthigs Gold / auferlegt ist / daß man uns auf den Himmelfahrts-Tag in unserm Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / mit zusammengezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß / und sonsten anzuwendender Gewaltthat / weiter nicht hindern / noch in unsrer uralten Possession das Glait dißfalls bis oben an dem Damm bey Rheinhausen / wo solches bishero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren &c. solle / am verwichenen Himmelfahrts-Tag mit bewehrter Mannschafft gethanen Einfall in unser Territorium, und gewaltsamer Hinderung an dem von undencklicher Zeit her gewöhnlichen Ritt auf solchen Tag / unsere Apprehension vergrössert / und obschon wir uns dagegen protestando in Num. 16. & 18. verwahret / haben wir um so mehr auf unserer Hut zu stehen gehabt / als man nicht ohne Ursach diese Actus turbativos & illicitos vorher gehen lassen / und Ihro Hochfürstl. Eminenz unter solchen in die Stadt kommen wollen. An dem Tag / da Dieselbe Ihre Einkunfft fest gesetzet / hat man uns kaum etliche Stund zuvor Num. 19. insinuiren lassen / darinnen wir alsogleich erblicket / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz gantz nicht gemeinet seyen / das vorhin angeführte alte Herkommen mehr zu observiren / sondern vor Abthuung der Gravaminum und vor dem Eintritt & nondum præstandis præstitis frey aus- und einzuwandeln / sich einer Residenz, besonders in einem privaten uns mit Burgerlichen Beschwehrden afficirten Haus / anzumassen / und Jura Territorialia zu exerciren / auch einen unserer ernannten Deputirten untern unerweißlichen Vorwand / als wann selbiger Autor der entstandenen Verdrießlichkeiten wäre / zu rejiciren / und uns / da Ihro Hochfürstl. Eminenz von Dero geheimen Räthen drey ernennet / und wir gegen den ersten auch nicht geringe Exceptiones haben / denselben wir aber amicabilis compositionis promovendæ gratia nicht rejicirt / einen frembden ehrlichen Mann assistendo zu gebrauchen / abzuschlagen &c. dannenhero wir dem Notario die in Num. 20. enthaltene Antwort gegeben / auch Notarium und Zeugen requiriret / Ihro Hochfürstl. Eminenz vor dem Thor eine Protestation sub Num. 21. zu behändigen / darinnen wir declariren und protestiren / daß / nachdem uns Dero Herrn Antecessoris Blutvergiessen noch immer vor Augen schwebte / seithero viel Volck im Bißthum geworben / auch die Bischöffliche Bediente sich sonsten allerhand Droh-Worte vernehmen lassen / wie man uns noch zeigen würde / was vor hohe Jura ein Bischoff in der Stadt Speyer habe / wir mithin unsre Burgerschafft in keine neue Gefahr setzen könten / wir metu majoris mali alles geschehen lassen müsten / darein wir aber nimmermehr einwilligen / noch unsern Consens quocunque modo geben würden / welche unsre Protestation Ihro Hochfürstliche Eminenz nicht angenommen / sondern gegen aller Deren Herren Vorfahren Aufführen mit einem grossen Comitat, Trompetern / Heer-Pauckern / vielen Hand-Pferden und Kutschen in die Stadt eingezogen / und Ihren Abstand in dem sogenannten Schoßbaren Metternechtischen Haus genommen / welche Protestation wir auch vid. Num. 22. wiederholet. Als aber Dieselbe kaum in der Stadt gewesen / haben Sie in Num. 23. gegen die im Römischen Reich recipirte Principia und gegen unsre Immediætät / auch gegen die Kayserliche der Garde halben allbereits gemachte Verordnungen vermeintlich asseriren und behaupten lassen wollen / 1.) daß Ihro Hochfürstl. Eminenz das Recht hätten / durch Dero Garde zu Fuß / in dieser Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs freyen Stadt / Leuthe in Arrest nehmen / 2.) besonders aber einen Civil-Arrest ankünden zu lassen / 3.) daß die Pfaltz Dero Fürstliche notorische gewöhnliche Residenz seye / auch Sie das Recht haben / Obsignationes verrichten zu lassen / 4.) daß Sie Fürst zu Speyer seyen / daß Sie 5.) in derselben Stadt optimo jure ac ab immemoriali tempore nicht nur das Jus Apprehensionis, 6.) Carceris, 7.) Custodiæ, & 8.) Punitionis contra Clericos, & 9.) facinorosos Ministros, 10.) Officiales, 11.) & Servos suos cujuscunque conditionis 12.) plenariam jurisdictionem 13.) in der Stadt Speyer / und 14.) in Dero Residenz hergebracht / sondern auch die Aufricht- und Haltung einer Garde 15.) und deren Gebrauch in Dero 16.) Residenz, und 17.) Häusern Ihr zukomme / 18.) daß Sie das Exercitium Jurium Principum in loco Residentiæ in alieno Territorio hätten / 19.) daß notorium und indubitabel im gantzen Reich / daß ein zeitlicher Bischoff und Fürst zu Speyer die Haltung Dero Regierung in der Stadt hergebracht / wie dann wir Ihr solch Prædicat schrifft- und mündlich gegeben / 20.) Daß Ihro Hochfürstl. Eminenz sich Dero Garden zu Dero Diensten ohneingeschränckt zu gebrauchen / 21.) Daß auch die Requisitiones derer Delinquenten / so vormahlen geschehen / aus Nachbarlichem Vertrauen freywillig und zu dem Ende geschehen / damit man der facinorosorum ac de fuga suspectorum

Num. 17.
Num. 16. & 18.
Num. 19.
Num. 20.
Num. 21.
Num. 22.
Num. 23.

rum

rum nicht sowohl auf öffentlichen Strassen / als so in den gemeinen Stadt- als privat Burgers-Häusern / desto ehender und gewisser habhafft werden möge / wobey man uns 22.) mit Repressalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / auf welches wir in Num. 24. geantwortet haben. Es erhellet ab diesem allem Sonnen-klar / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz zu der so offt sincerirten gütlichen Composition unserer gegen das Hoch-Stifft Speyer und dessen Herrn Antecessoris Hochfürstl. Gnd. habender vieler Gravaminum kein völliger Ernst / sondern Dieselbe vielmehr intentionirt gewesen / uns mit vergeblicher Hoffnung aufzuhalten / dann sonsten Dieselbe unserm billigen Desiderio, das erste Gravamen vor Dero Einkunfft in die Stadt durch beyderseits Deputirte vornehmen und vergleichen zu lassen / Platz gegeben / und falls man nicht einig werden können / nach Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention, die Religions-Gravamina in statu quo gelassen haben würden. Nachdem aber Dieselbe durch Benennung eines Fürsten zu Speyer (da man Sie nur schreibet Bischoff zu Speyer 2c. Des Heil. Römischen Reichs Fürst) zu Ihrer Kayserl. Majestät und des Heil. Römischen Reichs Nachtheil / endlich die Herrschafft über uns und unsre Stadt zu behaupten vermeinen / zu dem Ende Sie dann sowohl mit einer im Jahr 1624. in der Stadt nicht gehabten Residenz, noch Regierung / noch einer bewehrten Garde / welche nunmehro vermehret und zu Pferd und Fuß angenommen wird / um in der Stadt Speyer in alieno Territorio ein Præsidium zu halten / und uns und unsre Burgerschafft zu besetzen / damit wir uns / wann wir mit Commissions- und Process-Kosten ausgemergelt / und die Justiz uns schwehr gemacht wird / um so eher dem Bischöfflichen Joch submittiren müssen / gestalten dann / da bekanntlich Ihro Hochfürstl. Eminenz intuitu unsrer anderst nicht / als eine geistliche Persohn / keinesweges aber als ein Reichs-Fürst / in welcher Qualität von Ihrer Kayserl. Majestät Dieselbe nur mit dem Bisthum Speyer / von welchem die Stadt Speyer als eine freye Reichs-Stadt abgesondert ist / aber nicht mit dieser / belehnet sind / mithin / wie nach allen Reichs-Rechten / ein Bischoff sich keiner weltlichen Jurisdiction præprimis in alieno anzumassen / sondern das Brachium seculare zu imploriren / also auch Ihro Hochfürstl. Eminenz sich in alieno, besonders aber eines der Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Stände Territorio einer Jurisdiction sich nicht zu berühmen / noch einer angemaßten Garde sich ohneingeschränckt und gar zu Beyfahung der Delinquenten und de fuga suspectorum, und wohl endlich gegen uns und unsere Burger zu gebrauchen / sondern solches alles eine Violatio unsers Territorii, Turbation unsrer Jurisdiction, und endliche Subjugation unsrer Stadt zu achten ist; gestalten man nach Ausweiß Num. 25. uns und unsre Burger mit Zoll-Abnahm in dem Bisthum von Waaren / welche aus der Stadt gehen / gegen die Kayserl. Privilegia, erhaltene Urtheil und Verträge zu beschweren angefangen; So haben uns unsre Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayserl. Majestät / dem Heil. Römischen Reich und der Stadt wir verwandt und zugethan sind / angetrieben; sowohl höstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät / was bishero zwischen Ihro Hochfürstl. Eminenz und uns verhandelt worden / allerunterthänigst vorzubringen / und unsern betrübten Zustand allergehorsamst vorzustellen / als auch Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrten Herren von dem Verlauff unterthänige und gehorsamste Eröffnung zu thun / daß wir unsers Orths zwar nichts erwinden lassen / durch billige und erträgliche Tractaten zur Ruhe und Frieden zu kommen / allein dazu nicht gelangen mögen / sondern Ihro Hochfürstl. Eminenz vielmehr die Herrschafft über die Stadt zu behaupten vermeynen / auch sich allerhand neuerlicher Jurium, besonders aber solcher / welche aus einer Lands-Fürstlichen Residenz in suo hergeleit werden wollen / deren keines jemahlen ein Bischoff vor Deroselben und Ihro letzt-verstorbenen Hochfürstl. Gnd. sich angemasset / noch weniger aber in Dero Possessione vel quasi in Anno 1624. gewesen / berühmen / und sich die Macht nehmen / nach Gefallen / insonderheit aber durch die sogenannte Garde / unser Territorium zu violiren / und unsre Jurisdiction zu turbiren / auch uns gegen die auf sich habende Obligation zu belästigen / und uns solchemnach in Stand zu setzen / daß wir unsre wohlhergebrachte Jura Territorialia, und von vorigen Kaysern / Glorwürdigster Gedächtnuß / und dem gesamten Reich aufgetragene und per tot Secula exercirte Jurisdiction nicht mehr exerciren / und sich Deroselben endlich als einem Fürsten zu Speyer unterwerffen / wie dann Dieselbe uns bishero nach der Anlage Num. 26. auf das unerträglichste gravirt haben / mit dem flehentlichen Bitten / Ew. Excellez und unsere Hochgeehrte Herren noch ferners gnädig und gütig geruhen / bey Ihrer Kayserl. Majestät vor uns zu intercediren / damit wir in Ruhe und Sicherheit / auch in den Stand / darinnen wir im Jahr 1624. gewesen / wieder gesetzet / solche Verordnung gemacht werden möge / daß Ihro Hochfürstl. Eminenz uns in unsrer Immediætät, Jurisdiction, Territorio und andern ungekräncket lassen / Sich mit den Ihrigen aus der Stadt in Dero Bisthum verfügen / auch die unbefugte bewehrte Garde wieder aus der Stadt sich begeben müsse / anerwogen wir sonsten ausser Stand sind gesetzet / unsre Jura und Jurisdiction zu exerciren / und unsrer Burgerschafft / da man uns schon mit Repressalien und weitern Mißhelligkeiten drohet / Schutz und Schirm zu verleihen / und endlich gezwungen werden dörffen / nach angewandten grossen Kosten / zu Erhaltung der Stadt und darüber erlittenen Armuth

Num. 24.

Num. 25.

Num. 26.

B und

und Ruin, in Ermanglung und Zurückbleibung Kayserlichen und des Reichs Schutz/ von einander zu gehen / und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich unser anvertrautes Obrigkeitliches Ambt zu resigniren. Womit Ew. Excellentz und unsern Hochgeehrten Herren uns und unser äusserst bedrängtes Stadt-Wesen zu fürwehrendem gnädigen Wohlwollen und Wohlgewogenheit bestens empfehlende / mit aller Veneration und Ergebenheit verharren

Ew. Excellenz, Gnaden und unserer Hochgeneigten / auch Großgünstigen Hochgeehrten Herren

unterthänige/ gehorsamste und dienstwilligste
Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Beylagen.

Num. I.

Hochwürdigster Cardinal, &c. &c.

Ew. Hochfürstl. Eminentz wird ausser allem Zweiffel durch anderwärtige eigene Bothschafft bereits kund gethan worden seyn / welchergestalten dem Allerhöchsten gefällig gewesen / den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Heinrich Hartard / Bischoffen zu Speyer / Probsten zu Weissenburg und Odenheim / nach ausgestandener langwüriger Kranckheit / am letzt-verwichenen Donnerstag / aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu versetzen; Ew. Hochfürstl. Eminentz aber durch sothanen Todes-Fall zu der Hochfürstl. Regierung des Hoch-Stiffts Speyer die Thür zu öffnen / und den Weg zu bahnen; Als haben unsere unterthänigste Obliegenheit zu seyn erachtet / Ew. Hochfürstl. Eminentz zu also erlangter höchsten Bischöfflichen Würde / auch unsere unterthänigste Gratulation, als hiemit beschiehet / in aller Ehrerbietigkeit abzulegen / treumüthigst wünschende / daß GOtt der Allerhöchste Dieselbe anforderist / bey beständig-langwüriger Leibes-Gesundheit / und allem übrigen Hochfürstl. Wohlwesen mildiglich erhalten / Der antrettende Regierung / mit allerley Seegen von oben herab / in Fülle beglücken / auch Sie mit solchen Ministris und Räthen umgeben wolle / die auf Fried und Ruhe ihr Haupt-Absehen richten / gestalt dann nicht gnugsam beklagen können / sondern offenhertzig bekennen müssen / daß all bisherige über uns ohnverdient ergangene Verfolg- und Beeinträchtigungen / mehrentheils einigen Dero gehabten Fried-gehäßigen Räthen / welche ihre Gewalt mißbrauchet haben / beyzumessen sey. Gleichwie aber von Ew. Hochfürstl. Eminentz wir uns eines weit bessern versichert halten / auch unterthänigst verhoffen / es werden Dieselbe / Ihrer angestammten Preiß-würdigsten Gütigkeit nach / dadurch die gantze Hochgräfl. Schönbornische Familie sich nicht allein im Röm. Reich / sondern auch ausser demselben berühmt gemacht / an all dem / so vorgangen / keinen Gefallen tragen / noch weniger solche enorme Gewaltthätigkeiten billigen / sondern vielmehr geneigt seyn / solche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bisherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles anders gute Nachbarliche Vernehmen / wieder hergestellt / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütlich Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber auch Sich gnädigst gefallen lassen wollen / Dero höchste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweile die hievorige Fürstl. Herren Räthe sich bey uns ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten; Also werden sothane uns erzeigende höchste Fürstl. Gnade nicht allein danckbarlich erkennen und rühmen / sondern auch um Ew. Hochfürstl. Eminentz mit unterthänigsten Diensten / nach den Kräfften unsers schwachen Vermögens / hinwieder zu beschulden / unsere einige und gröste Sorgfalt seyn lassen. Die wir damit GOttes treuen Macht-Schutz zu allem selbst wehlenden höchstem Fürstlichen Wohlergehen treulichst / zu Dero Hochfürstl. Gnd. Gewogenheit aber uns unterthänigst erlassen / als

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Geben den 2. Dec. 1719.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num.

Num. 2.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Aß Ew. Hochfürstl. Eminentz unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero angetrettenen Hochfürstl. Regierung gnädigst auf- und angenommen haben werden/ lässet die dem Hochgräfl. Haus Schönborn/ und solchemnach auch Ew. Hochfürstl. Eminentz angebohrne und in dem gantzen Röm. Reich berühmte Milde uns im geringsten nicht zweifflen / wir haben dannenhero nicht ermanglen sollen/ bey dem instehenden Jahr-Wechsel vor-angeregten unseren hertzlichen Wunsch geziemend zu wiederholen/ daß der allerhöchste GOtt Ew. Hochfürstl. Eminentz beständige langwührige Leibes-Gesundheit verleihen / und zu einer glückseeligen Lands-Regierung seinen reichen Seegen mittheilen wolle / damit die angetrettene Hochfürstl. Regierung Deroselben zum Besten und Wohlfarth/ Dero Unterthanen zu Trost und Aufnehmen/ und denen Benachbarten zu guter Nachbarlicher Correspondenz, besonders aber uns zu Wiederherstellung des alten guten Vernehmens zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und uns gereichen möge. In welcher unterthänigster Zuversicht wir uns dann erkühnen / Ew. Hochfürstl. Eminentz hiemit in unterthänigster Devotion anzuzeigen/ wasgestalten von Anno 1280. her eine ohnunterbrochene Observanz und Herkommen gewesen/ daß/ wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwählet worden/ derselbe/ wann er sich ausserhalb der Stadt begeben/ nicht eher wieder hinein gekommen / er habe dann zuvor durch würckliche Tractaten alle unter seinem Herrn Vorfahren aufgeschwollene Beschwehrden gütlich beygelegt / sodann die erlangte Päbstliche Confirmations- und Lehen-Briefe vorgezeigt / und darauf seinen solennen Einritt (dabey Er uns vermittelst cörperlichen Eyds/ der Stadt Speyer Privilegia zu conserviren / und zu verbessern versprochen) gehalten/ inmassen die besiegelte Revers-Briefe vorgelegt werden können/ auch deswegen nicht der geringste Zweiffel vorhanden; nach dessen Vollziehung Derselbe sich über 14. Tag in der Stadt/ als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt / nicht aufgehalten / sondern in dem Hoch-Stifft seine Residenz und Hofhaltung nebst der Cantzley und übrigen Collegiis angerichtet; welcher Einritt dann auch noch weiters Ihro Kayserl. Majestät / als hernach des Herrn Lotharii Friderici Churfürstl. Gnd. ex capite Possessorii summariissimi (welches aber mit dessen Tod wieder erloschen) einige Zeit sich hier aufgehalten / auch den zwey folgenden Herren Bischöffen von uns in Ansehen der turbulenten Kriegs-Zeiten allhier zu wohnen verstattet worden / allergnädigst reservirt haben. Gleich wie nun Ew. Hochfürstl. Eminentz, als ein gerechtester Herr/ uns nicht in Ungnaden vermercken werden / wann wir / um uns gegen Ihro Kayserl. Majestät/ das Heil. Röm. Reich/ und die Posterität ausser Verantwortung zu setzen/ nichts mehrers begehren und intendiren/ als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen; Also zweifflen wir im Gegentheil gar nicht/ ersuchen auch Ew. Hochfürstl. Eminentz unterthänigst darum/ Deroselben gnädigst gefällig seyn zu lassen / jemanden zu deputiren / welcher mit uns in Zeiten alles reguliren möge / wozu wir uns jederzeit willig erfinden lassen und im Werck selbsten zeigen werden / daß vor Ew. Hochfürstl. Eminentz wir alle schuldige unterthänigste Veneration haben / und einige von denen bey Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. gewesenen Räthen aus Haß und ihrem eignen und Privat-Interesse / damit sie den Wein-Handel/ auch anderes Bürgerliche Gewerb zu unsrer Burgerschafft ohnwiderbringlichen Schaden treiben können/ in puncto Residentiæ und sonsten verfügte Facta gegen uns/ ohne den geringsten gehabten Anlaß/ veranstaltet worden/ allermassen dann zu Ew. Hochfürstlichen Eminentz wir das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen haben / Sie werden Dero hohen Erläuchtung nach erwegen / wie es sowohl Deroselben / als auch unsre Convenientz nicht seyn dörffte / daß die Hochfürstl. Collegia in der Stadt Speyer sich aufhalten. Ew. Hochfürstl. Eminentz ersuchen wir dannenhero in Unterthänigkeit / Dieselbe gnädigst geruhen Sich in höchsten Gnaden versichert zu halten / daß wir nur unserer Stadt Jura wahren / keinesweges aber uns ohngebührende Sachen arrogiren werden/ dannenhero Sich auf unser unterthänigstes Ansuchen gnädigst gewührig zu erklären / die wir in tieffster Submission jederzeit verharren werden

Ew. Hochfürstl. Eminenz &c.

Geben den 30. Decembr. 1719.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 3.

Von GOttes Gnaden Damian Hugo / der Heil. Römischen Kirchen Cardinal, Bischoff zu Speyer / Probst der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim / des Heil. Römischen Reichs Fürst und Graf von Schönborn / des hohen Teutschen-Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Hessen / Altenbiessen und Niederlanden.

Ehr-

Ehrsame und Weise / Liebe Getreue. Wir haben ab Euren an Uns unterm 2. dieses ablauffenden Monaths erlassenen / ohne Zweiffel gantz wohl und aufrichtig gemeinten Schreiben gnädigst ersehen / was massen Ihr Eurer unterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet / nach dem ohnlängst erfolgten betrübten Tods-Fall Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochseel. Andenckens / wegen der auf Uns nach dem Willen GOttes rechtmäßig und würcklich devolvirter Fürstl. Regierung und Bischöffl. Würde in aller Ehrerbietsamkeit an Uns Euere unterthänigste Gratulation abzulegen / und Eure wohlmeinende Vota in mehrerem gehorsamst erkennen zu geben / und mit dieser Gelegenheit hochgedacht Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochseel. Andenckens / gewesenen / nunmehro Unseren Ministris und Räthen aller bisherigen vermeintlichen Verfolgung und angeblichen Beeinträchtigungen die Schuld alleinig beymessen / mithin von Uns Ihr Euch eines weit besseren versichert halten / auch unterthänigst verhoffen wollet / Wir an allem dem / so vorgegangen / kein Gefallen tragen / noch weniger enorme Gewaltthätigkeiten billigen / sondern vielmehr geneigt seyn werden / solche Mittel und Wege zu erfinden / damit das bisherige Mißtrauen und daher entstandene Feindseeligkeiten aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles gute Vernehmen wieder hergestellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / anbey aber Uns auch gnädigst gefallen lassen wolten / unsere gnädigste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweil Unsere darobige Fürstl. Räthe sich mit Euch ruhig halten / und von allen ferneren Thätlichkeiten abstehen möchten.

Gleichwie Wir nun diese Uns von Euch beschehene unterthänigste Gratulation zu der nunmehro auf Uns devolvirten Regierung / Unserer Kirchen und Hochfürstl. Speyerischen Landen für ein Zeichen Eurer unterthänigsten Gelassenheit und guten Vertrauen gegen Unsere Persohn erkennen wollen; Also erstatten Wir Euch auch dafür hiermit gnädigsten Danck / und suchen Euch jederzeit mit Gnaden und allem Guten gewogen zu verbleiben. Gleichwie übrigens aber hochgedacht Unsers Vorfahrers Lbdn. hochseel. Gedächtnüß in dem gantzen Heil. Röm. Reich sich den Nahmen eines klugen Regentens und Clementisten Fürstens erworben / Wir dahero nicht glauben können / daß sie sich dero Erleuchtung und grossen Penetration nach / so leichter dings zu ein und anderem mißbeliebigen von dero Räthen werden haben persuadiren lassen / wann sie nicht zuvor durch Euere vielfältige Beeinträchtigungen und widrige Bezeugungen darzu veranlasset würden gewesen seyn; also könnet Ihr Euch versichert halten / daß Wir aus besonderer gegen Euch habenden guten Neigung und Lieb / Euch bey nunmehro angetrettener Unserer Regierung zu einigen Beschwehrden keinen Anlaß geben / auch Unsere darobige Räthe sich also gegen Euch jederzeit aufführen werden / und zu thun von Uns befehlcht seyn / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchen sie Uns und unseren Stifftern zugethan / zulassen / auch Recht und Billigkeit in sich selbsten erfordert; Versehen Uns aber hingegen von Euch ohnfehlbar gnädigst / daß Ihr Euch gegen Uns und selbe auch also aufführen werdet / wie es die Friedliebende Bescheidenheit auch euer selbst eigenes beste Interesse und wieder auf in Flor kommen (wann Ihr die Sache recht und ohnpassionirt einsehet) erheischet / und zwar dergestalten / damit dadurch der Weg / Euerem Schreiben nach / von Euch suchenden Fried und Einigkeit in Zeiten gebahnet / und demnechst vermittelst gütlicher Handlung alle und jede Gravamina um so leichter abgethan und hingelegt werden können / als Wir von Hertzen gemeint seyn / bey Eurem friedlichen rechtschaffnen Aufführen mit Euch in guter Verständnüß / Vernehmen und Einigkeit so zu leben / daß Ihr Unser friedsames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen / und sehen möget / daß Wir Euch mit Gnaden sonders gewogen seyn. Geben auf Unser und Unsers hohen Ordens Commende zu Mastrich den 12. Decembris 1719.

Damian Hugo / Cardinal,
Bischoff zu Speyer.

P. S. Wir hoffen / Ihr werdet Eurem Uns letzthin zu Speyer gethanen Versprechen nach / Euch mit aller Vertreulich- und Bescheidenheit gegen Uns aufführen / Wir sind hingegen das Nemliche zu thun gantz bereit und willig / und wird dahero das beste seyn / daß / wann Ihr vermeynet / daß Euch in ein- und anderem was zu viel geschehe / Ihr Euch gleich selbst an Uns immediatè addressiret / Wir wollen Euch gern in allen billigen Dingen anhören / und gewiß Unser Seits nichts Unrechts geschehen lassen / dessen Ihr fest versichert seyn könnet / Wir herentgegen Uns auch darauf verlassen / daß Ihr nicht gleich auf Extremitæten fallet / oder Euerer Seiten Dinge thut / so Uns zu nahe gehen; Wir hoffen / daß auf solche Arth sich viele Dinge finden / und zu sämbtlicher Beruhigung man miteinander ehrlich / vertraut und Christlich wird leben können; Dieses seynd Unsere aufrichtige / ehrliche Sentimens; stehen sie Euch an / so erfreuen Wir Uns hertzlich / solte aber das Contrarium sich zeigen / so könnet Ihr versichert seyn / daß Wir Uns nichts werden nehmen lassen / und Ihr Euch alsdann den Erfolg werdet zuschreiben müssen; Hierauf ist fester Fuß zu machen.

Num.

Num. 4.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Ew. Hochfürstl. Eminentz an uns unterm 12ten verwichenen Monaths Decembris erlassenes und den 9ten diß erhaltenes gnädigstes Antwort-Schreiben hat uns um so mehr consolirt / als wir darab mit sonderbarem Vergnügen ersehen / daß Ew. Hochfürstliche Eminentz nicht allein unser unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero erhaltenen Bischöfflichen hohen Würde und angetrettener Fürstlichen Regierung gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch auf unser unterthänigstes Ansuchen / daß Dieselbe Sich gnädigst gefallen lassen wolten / solche Mittel und Wege / damit das bisherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseeligkeit aus dem Grund gehoben / hingegen Fried und Einigkeit / auch alles andere gute Nachbarliche Vernehmen wieder hergestellet / nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden / zu erfinden / und Dero gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen / daß mittlerweil Dero hiesige Herren Räthe sich ruhig halten / und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten rc. rc. uns die gnädigste Versicherung zu geben gnädigst geruhen wollen / daß Sie aus besonderer gegen uns habenden Neigung und Liebe uns bey nunmehro angetrettenen Dero Regierung zu einigen befugten Beschwehrden keinen Anlaß geben / auch Dero hierobige Herren Räthe sich also gegen uns jederzeit aufzuführen und zu thun befehlcht seyen / wie es ihre Treu und Pflichten / mit welchem Deroselben und Dero Stifftern Sie zugethan / zu lassen / auch Recht und Billigkeit an sich selbsten erfordert / auch von Hertzen gemeynt seyen / bey unserem friedlichen rechtschaffenen Aufführen mit uns in guter Verständnuß / Vernehmen / und Einigkeit so zu leben / daß wir Dero friedsames aufrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen und sehen mögen / daß Dieselbe uns mit Gnaden sonders gewogen seyen / und solches Ew. Hochfürstl. Eminentz in einem eingenhändigen P. S. noch ferners gnädigst bestättiget haben. Vor welche gnädigste Vertröstung und Zusage Ew. Hochfürstl. Eminentz wir dann hiemit den gebührenden unterthänigsten Danck abstatten / mit der unterthänigsten Versicherung / daß gleichwie wir in vorigen / besonders aber Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. Leb-Zeiten nicht anders gesuchet / als in Ruhe und Frieden bey dem / was uns zustehet / zu leben / und uns bey dem alten Herkommen und demjenigen / was von unsern Vorfahren auf uns gebracht / und von Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich uns anvertrauet ist / zu conserviren / und dannenhero uns um gütliche Abstellung der uns zugefügten Beschwehrden beworben / aber dazu nicht gelangen mögen / mithin wir in unserm Gewissen überzeuget sind / daß wir niemahlen durch Beeinträchtigung oder widriges Bezeigen zu einigem Widerwillen befugten Anlaß gegeben / sondern vielmehr Ew. Hochfürstl. Eminentz (wann Deroselben hiernächstens solte gnädigst gefällig seyn / Sich ab denen Process-Actis von un-interessirten Räthen Pflicht-mäßig und unterthänigst referiren zu lassen /) von unsrer Unschuld vollkommenes Zeugnuß erhalten werden rc. Also werden wir uns jederzeit sorgfältig erweisen / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz wir alle unterthänigste Veneration bezeigen / und in allen thunlichen Fällen zu gnädigstem Gefallen geleben mögen / damit Deroselben zu einiger Ungnade gegen uns nicht der geringste Anlaß gegeben werde; Gestalten unser Haupt-Absehen dahin gerichtet ist / daß das alte Herkommen und die errichtete Verträge in Ubung erhalten / und unsre Jura gegen alles Præjuditz gewahret werden / wie wir dann uns zu solchem allbereits in unserm letztern Schreiben vom 30. Decembr. verwichenen Jahrs unterthänigst anerbottten haben. Nächst diesem nehmen wir auf Dero uns gegebene gnädigste Erlaubnuß / daß an Dieselbe wir uns / wann wir vermeynen / daß uns in ein- und anderm was zu viel geschehe / immediatè addressiren mögen / uns die Freyheit / Ew. Hochfürstl. Eminentz unterthänigst vorstellig zu machen:

1. Daß in Dero gnädigstem Schreiben vom 12ten Decembr. 1719. das Wort: Liebe Getreue; adhibirt worden / dann obwohlen diese Benennung an und vor sich selbsten keine Subiectionem inferiren mag / und die Stadt Speyer auch ohne dem / als eine bekandte Freye Reichs-Stadt / dem Hoch-Stifft Speyer nicht unterworffen ist / nachdem aber Ew. Hochfürstl. Eminentz Herren Antecessores, ehe und bevor Sie Dero Bischofflichen Einritt præstirt / sich sothaner Benennung enthalten / und der Worte: Liebe Besondere; gebrauchet haben / besonders da ex Actis zu erweisen / daß / als weyland Bischoff Rudolph von Franckenstein sich derselben gebrauchet / und E. Rath Jhn des Herkommens erinnern lassen / Derselbe nicht allein davon abgestanden / sondern auch dessen Herren Successores solches auch also observirt haben / unter vorigen Herren Bischoffens Hochfürstl. Gnd. aber geschehen / daß Dero Herren Räthe in Schrifften und sonsten / aus dieser Benennung / welche doch nach dem Bischöfflichen Einritt nur die genaue Verbindlichkeit / welche beyde Theil ab dem einander gethanen Eydlichen Versprechen auf sich haben / keineswegs aber eine Unterthänigkeit indigitirt / eine Unterwürffigkeit / und daß wir des Hoch-Stiffts Speyer Unterthanen seyen / zu erzwingen vermeynen wollen; So will uns um so mehr zu Abwendung alles Præjuditz ob-

liegen /

liegen / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz wir von dem hiebevor gebrauchten alten Stylo unterthänigste Eröffnung thun / und Dieselbe um anderweite Verfügung bey Dero Hochfürstl. Cantzley unterthänigst ersuchen.

2. Ist bekandt / daß des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. sich angemasset / gegen die uns gegebene vielfältige Versicherungen gegen uns nichts Nachtheiliges zu verhängen / dannoch zu unserm grösten Præjuditz eine bewehrte Mannschafft / unterm Vorwand einer zur Sicherheit höchst-nöthig habenden Garde / in unserer Stadt aufgerichtet / dieselbe auch endlich unter gewissen von Kayserl. Majestät allergnädigst exprimirten Bedingungen auf 20. Mann ad interim erhalten / daß nemlich dieselbe in der Fürstl. ordinaire Livrée gekleidet seyn / und Ihro Hochfürstl. Gnd. nichts in Figura Militari, noch viel weniger etwas Thätliches vorgehen lassen / ingleichen auch / daß / wann Ihro Hochfürstl. Gnd. über drey Tage aus der Stadt Speyer abwesend seyn würde / demselben alsdann auch die Leib-Garde / so fern sie etwa in der Stadt zuruck gelassen wäre / als zu dessen Leib bestellte / zu folgen hätte; Nachdem aber die Herrn Bischöffe niemahlen eine Bischoffliche Residentz / und zwar weder vor dem Jahr 1624. noch in demselben Jahr / noch auch hernach / vielweniger aber eine Fürstl. Residentz / welche ohne dem in alieno Territorio, inscio & invito Domino Territorii, nicht angeordnet werden kan / in der Stadt Speyer gehabt / noch aber ein Casus, daß einer eine Leib-Garde mit sich in die Stadt gebracht / oder gar in derselben beständig gehalten / allegirt werden kan / inzwischen aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Verordnung dahin gehet / daß / wann Ihro Hochfürstl. Gnd. drey Tage abwesend wären / dieselbe Ihm zu folgen habe; So werden Ew. Hochfürstl. Eminentz / Dero hohen Erleuchtung nach / von selbsten ermessen / daß die Continuation der Garde in unsrer Stadt nach Dero Herrn Vorfahrers Hochfürstl. Gnd. Tod / nachdem die vermeyntlich vorgeschützte Gefahr und Unsicherheit cessirt / und die verrichtende Actus Militares in dem Freyherrlich-Rollingischen Familien-Haus und auf unsern Gassen nicht allein den Kayserl. Verordnungen allerdings zuwider seyn / sondern auch uns zu gröstem Præjuditz gereichen müsse / und solchemnach gnädigst geneigt seyn / dieselbe in Dero Lande abführen zu lassen. Mithin

3. Ubrigens sowohl in Puncto Residentiæ, ohngeachtet die hiesige Pfaltz nicht bewohnet werden mag / und demnach das Possessorium summariissimum Lothari Friderici, wann solches annoch etwas gelten / und nicht erloschen seyn solte / (welches aber durch Dero Tod / und andere nach der Hand gemachte Pacta gäntzlich erloschen ist /) auf andere Wohnungen nicht zu extendiren / mithin dieser Punct entweder in Possessorio ordinario oder Petitorio annoch rechtlich zu erörtern seyn wird / bis dahin wir in unserm Territorio præsumptionem vor uns haben / als auch in andern Sachen zu gütlicher Vergleichung gnädigste Verfügung thun. Womit Ew. Hochfürstl. Eminentz alles beständige Hochfürstl. Wohlwesen anwünschende in aller Unterthänigkeit verharren

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Geben den 13. Jan. 1720.

unterthänigste

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 5.

Hochwürdigster Cardinal &c.

Daß Ew. Hochfürstl. Eminentz jüngst-verwichener Tagen unsern Deputirten / welche Deroselben zu Dero hohen glücklichen Ankunfft in Dero Hoch-Stifft und Landen von unsertwegen unterthänigst gratuliret haben / gnädigste Audientz zu ertheilen / in Gnaden geruhen wollen / davor erstatten Deroselben wir hiemit unterthänigst geziemenden Danck. Wir haben immittelst nicht ermanglet / Ew. Hochfürstl. Eminentz denenselben gegebene gnädigste Antwort und deren Inhalt in reiffe Uberlegung zu nehmen / und mögen darauf in Unterthänigkeit nicht bergen / was gestalten / wie wir solches schon in unserm unterthänigsten Schreiben vom 30 Dec. verwichenen Jahrs gehorsamst angeführet haben / von dem alten und in Anno 1624. annoch in Ubung gewesenen Herkommen und Eintritt abzugehen / uns sehr bedencklich ist / gestalten dann unsre Protocolla ergeben / daß unsre Vorfahren darüber mit gröster Sorgfalt gehalten / sich benebenst ihrer Bürgerschafft dabey wohl befunden / und sothane Zeit über mit denen Herren Bischöffen und dem Bisthum keine sonderbare Irrungen / als daß etwa die Stadt und Bürgerschafft dann und wann von denen Beambten / mehrentheils ohne Herrschafftliches Vorwissen / beschweret worden / gehabt / welches daher geschehen / daß sich jeder Theil mit dem Seinigen vergnügt / und seines bey dem Eintritt gethanen

Eydlichen

Eydlichen Versprechens eingedenck gewesen. Hingegen aber nach der Hand / als unsre Vorfahren und wir / in Ansehen der betrübten Kriegs-Zeiten / einigen Herren Bischöffen den Auffenthalt in unsrer Stadt sub certis Reservationibus und ohne Consequentz verwilligt / und diese hernach den Eintritt / und die Eydliche Versicherung (uns unsere Privilegia und Freyheiten zu conserviren und zu melioriren / und darwider nicht zu molestiren ꝛc. ꝛc. wie die gewöhnliche Revers-Briefe mit mehrern besagen) unterlassen / wir in weit mehrere Irrungen und grosse Weitläufftigkeiten verfallen / welche unter Ew. Hochfürstl. Eminentz Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. endlich auf das höchste gestiegen / daß man nicht allein unsre Reichs-bekandte Immediatät / Jurisdiction, unser mit Marck-Steinen ordentlich umgebenes Territorium anzusprechen / und uns darinnen zu turbiren angefangen / sondern uns auch gar / als wir das intendirende Præjuditz von uns Pflichten halben abzuwenden / und uns bey dem Unsrigen zu conserviren getrachtet / unsre Stadt Reichs-kündiger massen armata manu occupiren / und über 15. Wochen lang / denen Kayserlichen Mandatis und Rescriptis zuwider / besetzt halten lassen / endlich aber gar durch Annehmung bewehrter Leuthe / unter dem Nahmen einer Garde / das Jus Præsidii darinnen einzuführen vermeynet / und uns / wann wir unsre wohl-hergebrachte Jura zu vertheidigen uns nur zu Sinn genommen / also gleich mit neuem Uberfall bedrohet hat; Gleichwie aber alle diese Extrema uns noch stets vor Augen schweben / also können nicht anders ermessen / als daß / wann wir uns bey dem alten Herkommen erhalten / und dadurch der Gelegenheit / davon bis anhero so vieles Ungemach / Elend / und fast der Verlust unsrer Reichs-Immediatät und Jurisdiction, auch andre unzehliche Beschwehrden hergerühret / vorkommen / mit unsrer Bürgerschafft werden ruhig leben / und vieler Procefs und der dazu erforderlichen grossen Kosten dadurch zu erhaben seyn können; Vor Ew. Hochfürstl. Eminentz höchste Persohn haben wir alle schuldigste unterthänigste Veneration und Respect, nachdem aber wir ab der gnädigst erwehnten Anzahl der 400. Persohnen / aus welcher Ew. Hochfürstl. Eminentz Dero Hoffstatt zu formiren Vorhabens sind / abnehmen / daß Dero Hoffstatt weit Zahl-reicher als unsre Bürgerschafft seyn / und wann dieselbe nach dem Eintritt in der Stadt bleiben solte / die Jurisdictions- und andre Irrungen zu unser Disconsolation sich noch mehr häuffen würden; so werden Ew. Hochfürstl. Eminentz / wie zu Dero Welt-berühmten Æquanimität wir das submisseste zuversichtliche Vertrauen tragen / uns in Ungnaden nicht vermercken / wann wir die auf uns tragende schwere Pflichten vor Augen habende bekennen müssen / daß uns und unsrer Bürgerschafft weit verträglicher und nützlicher seye / wann wir mit so vielen Persohnen verschonet bleiben / und uns ausser aller Verantwortung und bevorstehender Gefahr setzen / als wann wir dieselbe in unsre Stadt aufnehmen solten. Ersuchen solchemnach Ew. Hochfürstl. Eminentz hiemit in Unterthänigkeit / Dieselbe gnädigst geruhen / nach Dero höchsten Erläuchtung solches alles / wie es nicht anders seyn könne / als daß uns so ein grosser Hoffstatt / daraus allerhand Jurisdictions- und Nahrungs-Conflictus nothwendig entstehen / und wir besorglich / wann wir uns Eyd- und Pflichten halben bey unsrer Befugnuß werden erhalten wollen / in weitere kostbare Procefs verfallen werden / höchst-beschwehrlich / zumahlen aber eine bewehrte Mannschafft in unsrer Stadt halten zu lassen / mit unserer Reichs-Standschafft gar nicht compatibel, sondern vielmehr höchst-gefährlich seyn müsse ꝛc. ꝛc. benebenst unsern beygelegten Gravaminibus gnädigst zu erwegen / und uns bey dem alten Herkommen / dabey sich unsre Vorfahrer so wohl befunden / gnädigst verbleiben zu lassen / auch die Gravamina sowohl selbsten gnädigst zu vergleichen / als auch Ew. Hochw. Dohm-Capitul und übrigen Stifftern / daß sie auch die ihrige nach der in der Rachtung vorgeschriebenen Form abthun / und sich ernannter Rachtung und andern Verträgen künfftighin gemässer / als bishero / bezeigen sollen / alles Ernstes aufzuerlegen; Ew. Hochfürstl. Eminentz werden hiedurch Dero in dem Heil. Röm. Reich vorhin erworbenen Ruhm eines gnädigsten und gerechtesten Fürstens und Herrns noch mehrers verherrlichen / und bey der Nach-Welt dißfalls Dero unsterblichen Nahmen noch mehr verewigen / wir aber die uns hierunter erzeigende Hochfürstl. Gnade aller Orthen rühmen / und gegen Dieselbe uns in allen Begebenheiten in aller Submission aufführen / die wir jederzeit mit aller Devotion seyn

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Geben den 29. Febr. 1720.

unterthänigste

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 6.

Extractus Protocolli Consilii intimi Spir. Jovis den 29. Febr. 1720.

Conclusum. Man verwundere sich / wie die Stadt Speyer in dero an Ihro Hochfürstl. Eminentz abgelassenen Schreiben vom 29 Febr. sich dahin declarirte / daß Sie von dem Eintritt nicht abweichen könten / es hätten diese Gedancken Se. Eminentz nimmer gehabt / sondern glaubten Ihrem Hoch- Stifft gar zu præjudicirlich zu seyn / daß Sie von dieser Prærogativ und darvon dependirenden Rechten von selbsten abstehen sollen; man könte also nicht sehen / wie die Stadt auf dergleichen ohngegründete Præsupposita falle / und Hochfürstlicher Eminentz sowohl als sich selbsten ohnnöthige Arbeit verursache; Dergleichen Beschaffenheit habe es ebenmäßig mit dem angezogenen Hof von 400. Persohnen / Se. Hochfürstl. Eminentz würden sich von der Stadt ihren Train nicht vorschreiben lassen / müsten aber hieraus schliessen / daß sehr gefährlich seye / Ihnen oder den Ihrigen Audienzien zu gestatten / weilen entweder sie die Sachen / wie sie in sich seynd / nicht begreiffen / oder vielleicht aus ihren Absichten herum zu drehen suchten / man hätte dahero an Platz der verlangten Audienz des Raths- Schreibers Eysenhard / ihn mit einem Extractu Protocolli zuruck zu fertigen für billigmäßig erachtet / inzwischen aber darbey bedeuten wollen / daß Sr. Hochfürstlichen Eminentz mit denen Deputirten gehabter Discurs gantz anderster gelautet / und darinnen bestanden / das Sie sich verwunderten / daß die Stadt Speyer gegen alle Principia der übrigen Reichs- Städten schiene / ihrer Burgerschafft mehr die Nahrung ab- als zuzuweisen / gestalten bekanntlich von der Clerisey / dem Hof und denen Dicasteriis vielmehr als 400. Seelen ihre Wohnungen in Speyer und mithin die Burgerschafft ihre Nahrung und Aufnahm haben / welches auch in dem angezogenen Schreiben so vielmehr verificirt wird / als die Stadt selbsten gestehet / daß die Nahrung von den drey angezogenen Posten grösser als von ihrer eigenen Burgerschafft seye; Ob nun bey dergleichen Umständen Burgermeister und Rath der Stadt Speyer Ursach haben / Sr. Hochfürstl. Eminentz dergleichen ohnglimpffliche Dinge / zu Bezeigung Dero so gnädigsten Bescheidenheit / auffzubürden / überlässet man desselben selbst eigener Einsehung. Actum Ruppersberg.

Ex Cancellaria intimâ ut suprà

G. C. E. Böttinger, geheimer Rath

Num. 7.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Aus dem Extractu Protocolli Consilii intimi Spirensis, so Ew. Hochfürstl. Eminentz gnädigst geruhet / auf unser unterthänigstes Schreiben de 29. Febr. unserm Raths-Schreiber Eisenhard behändigen zu lassen / haben wir geziemend ersehen / daß unsere in angeregtem Schreiben gebrauchte Expressiones dahin verstanden worden / ob præsupponirten wir / Ew. Hochfürstl. Eminentz würden Dero Eintritt nicht bewerckstelligen wollen. Nun contestiren Ew. Hochfürstl. Eminentz wir in tieffster Devotion, daß uns nie in Sinn kommen / zu præsuppopiren / es intendirten Dieselbe den Eintritt nicht zu præstiren / sondern gleichwie Deroselben wir bereits unsere Befugnüsse unterthänigst dahin vorgestellt / daß / vermög alten Herkommens / ein zeitlicher Herr Bischoff vor dem Eintritt ohne unsern Vorbewust nicht anhero zu kommen / (2.) vor dem Eintritt die Gravamina abzuthun / und (3.) nach dem Eintritt Dero Residenz in Dero Landen zu nehmen ꝛc. ꝛc. also hat es in unserem letzten Schreiben keine andere als diese Meynung gehabt / Ew. Hochfürstl. Eminentz in unterthänigstem Respect bey Uberschickung der Gravaminum zu declariren / daß gleichwie bey genauer Observirung alles dieses unsere Vorfahren in viel weniger Irrungen mit dem Hoch- Stifft gestanden / als nachdem in turbulenten und camalitosen Zeiten eine Bischöffliche Residenz prætendirt worden; also auch wir bey dem alten Herkommen zu bleiben gedächten / durch welche Ausdruckung dann wir im geringsten nicht intendirt / zu præsupponiren / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz von dem Eintritt / und was selbigem anhängt / abgehen wolten; Den in höchstgedachtem Concluso angezogenen Hofstatt belangend / so geruhen Ew. Hochfürstl. Eminentz in Hochfürstlichen Gnaden zu vermercken / wann wir unterthänigst anführen / welchergestalt wir uns nicht unterstanden / Ew. Hochfürstl. Eminentz wegen Dero Train vorzuschreiben / sondern auf unserer Deputirten Relation, (wie Dieselbe ihnen gnädigste Audientz angedeyhen lassen / anbey unter andern gnädigst declarirt / daß Dieselbe nicht bedacht wären / sich der Stadt auffzudringen ꝛc. sondern lieber in dem Bisthum Dero Residenz zu nehmen / zugleich Deputatis zu Gemüth geführt / daß man wider die Principia anderer Reichs- Städte handelte / indem Ew. Hochfürstl. Eminentz gegen die 400. Persohnen bey sich haben würden / von welchen man Nahrung und Auffkommen zu hoffen hätte /) haben wir erachtet / gantz innocent zu seyn / unsern Rationibus auch diese zu appendiciren / übrigens auf unsere im Dec.

&

& Jan. erlassene unterthänigste Schreiben uns gehorsamst beziehend. Die Nahrung / deren in höstgedachtem Concluso gedacht wird / betreffend / so ist offenkundig / daß / als die Residentz Philippsburg in Frantzösischen Händen / und unter Lothario Friderico der Residentz-Streit erregt worden / durch vielfältige Anmassung in Jurisdictions - und Nahrungs-Sachen solche ohnaufhörliche Unruhen und Contestationes, auch handgreifflicher Abgang / sowohl der publiquen Revenüen / als Particulier-Nahrung in der Stadt entsprungen / daß jederman siehet / wo diese Quelle nicht gestopffet wird / so könne nimmermehr Ruhe oder Wohlstand in der Stadt zu finden seyn.

Schließlich dringet uns sehr bekümmerlich zu Hertzen / daß unser Schreiben auch dahin angesehen werden wollen / ob verursachten Deroselben wir ohnnöthige Arbeit / und bürdeten Deroselben ohnglimpffliche Dinge auf. Ew. Hochfürstliche Eminentz versichern wir in wahrhaffter Devotion, wird es auch die That zeigen / daß wir mehr Veneration vor Dero höchste Persohn tragen / als daß wir uns in Sinn kommen lassen solten / an der Zeit / welche Ew. Hochfürstl. Eminentz mit Welt-kündigem Success, zum gemeinen Besten anwenden / einen Augenblick zu verderben; allein die blutige Fatalitäten / welche aus der strittigen Residenz gröstentheils hergeleitet / treiben uns ohnnachläßig / in Zeiten zu sorgen.

Ew. Hochfürstl. Eminentz ersuchen wir demnach unterthänigst / sich vollkommen versichert zu halten / daß vor Dieselbe im Werck selbst wir alle ersinnliche respectueuleste Veneration hägen / und nichts entfernter von uns seye / als Derselben die geringste ohnnöthige Bemühung verursachen zu wollen / rc. dann gelanget an Ew. Hochfürstl. Eminentz unsere unterthänigste Bitte / unsre Gravamina selbsten / oder mit ohnpartheyischen Räthen zu erwegen / und alles bey uns in dem Statu Anni 1624. bey dem alten Herkommen gnädigst zu lassen / und zu dem Ende / was von der Garde noch zurück geblieben / und auch sonsten zu Dero Hoffstatt gehöret / hinaus zu beruffen / und uns damit nicht weiters beschweren zu lassen; womit Ew. Hochfürstl. Eminentz alles Hochfürstl. Wohl-Wesen hertzlich anwünschen / und mit aller Veneration verharren

Ew. Hochfürstl. Eminentz

Geben den 19. Martii 1720.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 8.

Wohl-Edler / Vest / Hoch-Wohlgelährter / Hochgeehrter Herr Notarie.

Demselben ist ohnverborgen / daß wir den 23. Decembr. abgewichenen Jahrs vor demselben feyerlich declarirt / und uns verwahrt allhier keine Bischöffliche Residentz / Cantzley / oder etwas dergleichen / in einige Wege / weder patiendo noch sonsten zu agnosciren oder zu approbiren. Nachdem nun wegen eingefallener Ferien und anderer vielfältigen Geschäffte nicht thunlich gewesen / solche Contradiction - und Protestation-Schrifft zu insinuiren / bevorab nachdem wir unterm 30. Decembr. abgelauffenen Jahrs an Ihro Hochfürstl. Eminentz wegen der Residentz unsere Befugnüsse geäussert / auch solches den 12. hujus wiederholet / nun aber denen Kayserl. Herren Subdelegations-Secretariis von des Herrn Dohm-Dechants und Præsidenten Hochw. und Gnd. bereits den 12. Januarii zur Antwort gegeben worden / daß in 8. Tagen Ihro Hochfürstl. Eminentz hier seyn würden; als bedingen wir uns feyerlich / daß / da wir sowohl durch die den 23. Decembr. gethane Protestation, als unsere beede Schreiben / gnugsam erkläret / und unsere Meynung an Tag gelegt / die würckliche Insinuation ob-angezogener Contradiction und Verwahrungs-Schrifft aus der Ursach unterblieben / weil bey Ihro Hochfürstl. Eminentz wir unsere Befugnuß immediate verwahret rc. Nachdemmahlen aber wir nicht wissen können / ob und wann wegen Entlegenheit des Orths die gnädigste Antwort eintreffen werde / so haben auf allen Fall wir die den 23. eingelegte Protestation hiemit wiederholen / und dem Herrn Notario nicht verhalten sollen / was gestalten bey hiesiger des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer eine uralte von weyland Kayser Rudolpho I. Glorwürdigster Gedächtnus nach Anzeig Lehman. in Chron. Spir. Lib. 5. c. 114, als er in der Stadt Speyer Hof gehalten / um ihres Bestens und Sicherheit willen eingeführtes und von allen von Anno 1280. bis auf Lotharium Fridericum und solchemnach innerhalb 438. Jahren gewesenen Bischöffen von Speyer / non interrupta serie præstirtes und von uns per tot Secula exercirtes Herkommen und Gebrauch gewesen / welches auch noch fürters bestehen muß / daß / wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwehlet worden / derselbe sich nach der Wahl aus der Stadt zu begeben / darauf hin uns als Burgermei-

D stern

stern und Rath der Stadt Speyer die von der Röm. Kayserl. Majestät erlangte Regalia und Lehen-Briefe/ wie auch Electionis Confirmationem in Originali vorzuzeigen / sodann durch würckliche Tractaten alle mit der Stadt habende Strittigkeiten und Gravamina gütlich abzuthun und zu vergleichen/ auch auf welche Zeit und wie starck man Jhn einreiten lassen wollen / richtig zu stellen/ sodann allererst / wann solches geschehen / seinen solennen Eintritt nach vorher geleisteten cörperlichen Eyd der Stadt Speyer Privilegia zu erhalten und zu verbessern/ dieselbige in einige Weiß nicht zu molestiren / sondern / wann sie von jemanden gekräncket werden solten/ nach allem Vermögen und Kräfften zu schützen / auch mit denen Sprüchen/ welche wir bey unserm Eyd thun werden / zufrieden zu seyn ꝛc. ꝛc. zu halten verbunden; Nach dessen beschehener Vollenziehung/ & post præstationem reliquorum præstandorum, derselbe dannoch über 14. Tage in der Stadt Speyer / als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt sich nicht aufhalten / sondern seine Residentz und Hofhaltung / nebst der Cantzley/ auch Land- und Rechen-Schreiberey/ ausserhalb der Stadt respectivè beziehen und verlegen solle / wie dann die von jedem Bischoffen gegebene Eydliche Versicherung oder Revers-Briefe vorhanden / und kein Casus wird allegirt werden können / daß von Bischoffen Friderico von Bolanden an/ jemahlen ein Bischoff in der Stadt Speyer / als der letztere (welcher auf unser Zulassen und Einwilligen/ jedoch ohne unser Præjuditz und ohne Consequentz die Wohnung gehabt) Todes verblichen/ mithin auch sothanen Absterben ausser der Stadt nothwendig zu schliessen / daß/ wann die Herren Bischöffe in der Stadt Speyer residiren mögen/ ja einmahlen ein Todes-Fall sich in derselben (weil viele dazu eine grosse Liebe bezeugt/ und solchemnach in einem Ort / welchen man liebt / viel eher als ausserhalb zu wohnen pflegt) begeben müssen. Obwohlen nun die von so vielen Seculis her ohnunterbrochene Observantz und Gewohnheit unius Dissensu, invita altera Parte nicht abgestellet werden kan/ dieselbe auch in Anno Decretorio 1624., nach welchem alles in Sachen / die sich inter Status Romano-Catholicæ Religioni,& Augustanæ Confessioni addictos zutragen/ nach den Reichs- und Friedens-Schlüssen zu reguliren und zu erhalten ist; So hat doch solchem allen entgegen und zuwider sich zugetragen / daß/ als in Anno 1652 der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Lotharius Fridericus, aus dem Hoch-Adelichen Hause Metternicht zu einem Bischoffen zu Speyer erwählet worden / und auch zugleich das Bischoffliche Haus/ die Pfaltz genannt/ bezogen/ wir aber nicht sogleich darwider protestiret / noch diesem Beginnen contradicirt / sondern aus Nachbarlicher Freundschafft und Lege Hospitalitatis darum also geschehen lassen / weilen wir keine Sorge noch Gedancken gehabt/ daß der Herr Bischoff durch eine so kurtze Commoration von ungefehr 10. bis 11. Wochen/ ein neues Recht einer neuerlich prætendirten Residentz/ und zwar aus einem ersonnenen Principio eines Possessorii summarissimi in hiesiger Stadt hätte suchen und sich acquiriren wollen/ wie solches gleichwohlen hernach facto ipso geschehen / indem Derselbe des prætendirten freyen Aus- und Einzugs wegen auf uns ein höchst-gravirendes Kayserliches Rescriptum, hernachmahls aber auch zu dessen würcklichen Execution zwo Kayserliche Commmissiones wider die Stadt ausgebracht/ und in dieselbe so hart und eyferig dringen und setzen lassen/ daß sie endlichen sich der Parition nicht entziehen können / sondern vorgemeldtem Kayserl. Rescripto bey solchen Extremitäten Folge leisten müssen; Wiewohl solches alles/ und besonders das vermeintliche Jus des Possessori summarissimi mit tödtlichem Abgang mehr-höchstbesagter Ihrer Hochfürstlichen und letztmahliger Churfürstl. Gnd. zu Mayntz/ Christ-mildester Anerinnerung/ erloschen und zu nichte worden ist; Auerwogen dem Kayserl. ob-allegirten Rescript vom 2. Martii 1654. die ausdrückliche Clausul mit einverleibt worden/ daß sothanes Rescript und dessen Execution der Stadt Speyer zu keiner Consequentz gezogen werden solle/ daher dann geschehen / daß/ als darauf in Anno 1675. der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Johann Hugo, des hohen Ertz-Stiffts Trier Coadjutor, und nachmahliger Ertz-Bischoff und Churfürst daselbsten zu einem Bischoff zu Speyer erwählet worden / wir nicht unbillig zu Gedächtnüß revocirt / in was für beschwehrliche Differentien wir dadurch gezogen / und mit unserm Schaden klüger gemacht / genöthiget worden sind / des erwählten Herrn Bischoffens Hochfürstlichen Gnd. etliche Tage nach beschehener Wahl in Puncto mehrberührter vermeynter Residentz eine Contradictions- und Protestations-Schrifft glimpfflich beyzubringen und insinuiren zu lassen / hiemit nach Anleitung tragender schweren Pflichten über Erhaltung gemeiner Stadt Recht und Gerechtigkeiten gehörige Vigilantz zu erweisen / damit durch deren Unterlassung nicht de novo ein Summarissimum, auch vielleicht nur ex breviori mora hätte hervorgesucht / und uns neue Ungelegenheit zugezogen werden / noch den hievorigen Kayserlichen Verweiß aufs neue hören mögen / daß wir den Herrn Bischoffen so und so lange Zeit ohne Contradiction und Eintrag in der Stadt haben wohnen lassen ꝛc. ꝛc. welche Protestations-Schrifft auch der Krafft und Würckung gewesen / daß höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnd. nicht allein solche gnädigst wohl aufgenommen / sondern auch verfüget / daß durch gütliche Handlung die Sache in die Wege gerichtet worden / daß wir in Ansehen damahliger betrübter und gefährlicher Läufften/ und daß die Residentz-Häuser zum theil in frembder Gewalt gestanden/ und theils durch das leidige Kriegs-Wesen ruinirt darnieder gelegen/ zu Bezeugung unsers gegen Ihro Hochfürstl. Gnd. tragenden guten Nachbarlichen Vernehmens gestatten

und

und geschehen lassen / daß Dieselbe das Bischöffliche Haus allhier / die Pfaltz genannt / bis auf gäntzliche Vergleichung dieses und andern Puncten / bewohnen / und bis dahin immerfort frey aus- und einziehen / nicht weniger auch Dero Hofstatt und Räthe samt andern benöthigten Hof-Bedienten (jedoch vorbehalten aller competirenden Rechten) ihren Aufenthalt allhier haben möchten; mit gegenseitigen Hochfürstl. Erklärungs-Versicherung / daß solches alles dem Eintritt ohnvorgriffen seyn / sondern vielmehr solcher bey besserm Zustand des hohen Stiffts Speyer / und was sonsten von Alters dabey zu beyden Seiten zu præstiren sich würde gebühren / gehalten werden solle. Gleichwie aber in Zeiten von 35. Jahren deren keines ins Werck gesetzet worden / sondern vielmehr die alten Gravamina mit weit mehr andern neuen sich gehäuffet / und dermassen angewachsen / folglich wir anders nicht ermessen können / als daß die Beywohnung eines solchen Fürstlichen Corporis der Stadt mehr zu Schaden und Nachtheil als zu Aufnahm gereichen müsse; So sind wir / zu Observirung unserer schweren Eyd und Pflichten / womit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Römischen Reich / wie auch hiesigem gemeinen Stadt-Wesen / wir verwandt und zugethan sind / bewogen worden / die Sr. Churfürstlichen Gnd. zu Trier / Johanni Hugoni, als mitgewesenen Bischoffen zu Speyer / höchstseeligsten Andenckens / auf eine Zeitlang verwilligte Wohnung in der Stadt Speyer vor erloschen zu halten. Gestalten wir dann dem jüngst-verstorbenen Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Henrico Hartardo, Bischoffen zu Speyer / per Notarium und Zeugen diese unsre Meynung / daß wir nemlich zu Sr. Hochfürstl. Gnd. das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen hätten / Dieselbe würden die Dero Herren Vorfahren aus obangeführten Ursachen gethane Vergünstigung mit Dero Hofstatt und Räthen in der Stadt Speyer zu wohnen / auf Ihro Hochfürstl. Persohn nicht zu extendiren / sondern vielmehr das alte Herkommen und Gebrauch in seinen Gang und Stand zu bringen / von selbsten gnädigst geneigt seyn ꝛc. ꝛc. unterthänigst kund machen und durch eine Deroselben selbsten behändigte Contradictions- und Protestations-Schrifft uns dahin vernehmen lassen / daß / falls Dieselbe wider all bessers Verhoffen und Zuversicht eines andern Vorhabens und in hiesiger Stadt / es sey an welchem Orthe es wolle / eine Residentz anzurichten bedacht seyn / wir in allerbester Form Rechtens / als immer geschehen kan und mag / sothanen Vornehmen geziemend contradicirt und expresse declarirt haben wolten / daß wir keine Bischöffliche Residentz / und was derselben anhängen mag / Cantzley-Land- und Rechen-Schreiberey allhier / als in einer Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Stadt / erkennen noch annehmen / auch nicht davor halten / vielweniger uns und gemeiner Stadt ein so beschwehrliches Onus auflegen lassen wollen / sondern wann etwas dergleichen fürgenommen werden solte / wir neque tacendo neque approbando vel patiendo etwas eingegangen / sondern allem Widrigen widersprochen / und alle gedeyliche Remedia Juris uns ausdrücklichen reservirt und vorbehalten haben wolten. Obwohlen nun hochbesagt Ihro Hochfürstl. Gnd. uns durch ernannten Notarium die gnädigste Versicherung thun lassen / daß Dero zeitlicher Auffenthalt / auch Aus- und Eingang in die Stadt / uns und unserem gemeinen Stadt-Wesen in keinerley Wege præjudicirlich seyn / noch wider uns in künfftiger Zeit angezogen werden solle / sondern daß Sie vielmehr geneigt wären / auch würckliche Verordnung thun lassen wolten / damit unsere Beschwehrden durch gütliche Tractaten abgethan werden möchten / und wir dannenhero in Hoffnung gestanden / es würden bey solcher Vergleichung der Gravaminum sowohl des Eintritts als der Residentz halben sich solche Weg und Mittel mit hervor legen / daß Ihro Hochfürstl. Gnd. mit Dero Hofstatt ohne Schmählerung unserer Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch Beschwerung dero Burgerschafft allhier hätten commoriren können; Nachdeme aber Ihro Hochfürstl. Gnd. sich bald nach eingewandter Protestation aus hiesiger Stadt begaben / und eines von Ihren Residentz-Häusern bezogen / dabenebenst aber in dem Bisthum einen Ausschuß aufrichten und Exercitia Militaria vorgehen lassen; so haben wir Dieselbe vermittels Schreiben Dero Versprechens erinnert / und Deroselben / wie uns die in dem Bisthum fürgehende Apparatus Bellici grosses Nachdencken verursachten / zu Gemüth geführet / welches dann auch den Effect gehabt / daß sie eine Zusammenkunfft in dem hiesigen Augustiner-Closter veranlasset / und uns durch Dero Räthe versichern lassen / daß Ihro niemahlen zu Sinn gekommen / etwas zu thun / so der Stadt und dem Rath an ihren Rechten und Gerechtigkeiten solte schädlich oder nachtheilig seyn / als Sie vielmehr je und in allweg geneigt gewesen und noch wären / mit der Stadt in guter Verständnüß und Nachbarschafft zu leben / wie Sie dann schon bereits uns Dero Fürstliche Parole gegeben / und obschon wir eine schrifftliche Versicherung verlangt / endlichen auf die sowohl selbsten / als auch durch Dero Räthe wiederholte Parole, daß Ihro Hochfürstl. Gnd. nochmahlen bey Dero Hochfürstl. Parole gnädigst versichern lassen / daß Dero Ein- und Ausgang / auch Auffenthalt in der Stadt Speyer / uns nicht præjudicirlich seyn / noch Sie sonsten wider uns etwas Nachtheiliges vornehmen / sondern weil Sie nicht abgeneigt / was beyde Dero Herren Vorfahren / nemlich des Herrn Lotharii Friderici, und Herrn Johannis Hugonis Churfürstl. Gnd. höchstseeligsten Andenckens / darauf man sich an unserer Seiten beruffen / gethan / auch eingehen / Sie zu dem Ende / dannit sie davon Notitz nehmen / und hernach sich mit uns in die abgeredete Tracta-

ten

ten einlassen und solchen selbsten beywohnen könnten / in die Stadt kommen wolten / mit angehenckter Anführung von der grossen Armatur, welche die Franzosen in dem Elsaß machten / und Sie in Bruchsal nicht sicher seyn dörfften / sondern Ihre Retirade nacher Speyer nehmen müsten / welchen Falls es hart seyn werde / wann man Ihr die Stadt auch zuschliessen wolte / eingewilliget / daß Ihro Hochfürstl. Gnd. mit Ihren Domestiquen in die Stadt kommen und zu Abthuung der Gravaminum das Nöthige veranstalten könten / welche Dero gnädigste Zusage dann Dieselbe auch gegen unsere Deputirte / als sie Ihro bey der Einkunfft aufgewartet / bejahet und wiederholet haben / mithin wir uns zu Ihro Hochfürstl. Gnd. gäntzlich versehen gehabt / von Deroselben und den Ihrigen ohnbetrübet zu bleiben / und durch eine gütliche Composition aller Beschwehrden in beständige Ruhe und Sicherheit gesetzt zu werden: allein daß sich hernach das Gegentheil bezeuget / bezeugen die gleich nach der Einkunfft gegen uns vorgenommene Proceduren / und theils in der Stadt selbsten gegen die unserige sich angemaßte Jura, theils in diesem Territorio gegen die Cameral-Inhibitiones geschehene bewehrte Uberfall / und Umhauung unserer Waldung / und auch endlich die feindseelige Occupation unserer Stadt / das darinnen vergossene unschuldige Blut / und wider die Kayserliche Rescripta verübte Gewaltthaten und gethane Eingriffe in unser Immediatät und Jurisdiction, auch die viele / gegen solche weiters gefolgte ohnerhörte Thathandlungen an beyden höchsten Reichs-Gerichten erkannte Mandata Pœnalia & Rescripta Cæsarea &c. welche alle / als ohnedem Land- und Welt-kündig / dermahlen zu erzehlen / hier zu weitläufftig ist / und schon mehrentheils dem Publico durch den Druck public gemacht worden / daß wir dannenhero höchstbefügteste Ursach gehabt hätten / unsere Thor Denenselben zuzuschliessen; allein haben wir metu majoris mali es mit einigen bey der Kayserl. Subdelegations Commission überreichten Protestationen bewenden lassen / in Hoffnung / es solte die Untersuchung und darauf erfolgende Decision der Tumult-Sache uns künfftighin vor dergleichen Gewaltthaten und Eingriff gnugsam sicher stellen. Wann dann nun noch über diß Ihro Hochfürstl. Gnd. gegen Ihr Versprechen unterm Prætext einer zur Defension nöthig habenden Garde / einen Armatum Militem in der Stadt bewehrt machen lassen / auch darinn ein Jus Præsidii anzurichten Sich vorgenommen / indem Dieselbe gegen die Kayserl. Rescripta sothane vermeintlich angemaste Garde / ohnerachtet sie mehr als drey Tage und wohl etliche Monathe ausserhalb der Stadt sich aufgehalten / Ihr nicht folgen lassen / nach deren Tod aber Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul noch weiters gehet / und dieselbige in dem Rollingischen privat-Familien-Haus noch ferners Wacht halten und Actus Militares verrichten lässet / die Ratio decidendi aber warum Ihro Kayserl. Majestät eine in 20. Mann bestehende Garde zu halten erlaubt / nemlich die vorgeschützte Gefahr / nunmehr cessirt / mithin zu Folge dem letztern Reichs-Hof-Raths Concluso vom 5. Martii 1718. aus der Stadt sich zu begeben haben; Als werden wir ab denen von letzt-verstorbenen Herrn Bischoffen gegen uns ohne unser Verschulden bewürckte Repressalien und Eingriffe in unser Territorium und Jura gezwungen / die Deroselben / in Hoffnung der versprochenen Hinlegung aller Beschwehrden / verwilligte Wohnung in unserer Stadt nunmehro nach Dessen Tod wieder aufzuheben / und durch denselben vor erloschen zu halten / indem uns kein vernünfftiger Mensch wird zumuthen können / einem Herrn Bischoffen mit seiner Hofstatt und Cantzley in unserer Stadt / es mag hernach in der sogenannten Pfaltz oder einem eigenthümlichen oder Mieth-Haus geschehen / zu wohnen zu gestatten / und hernach über uns und die Unserige solche Facta ergehen zu lassen; Dannenhero wir dann diese unsere Declaration vor ihm Kayserl. Notario hiemit zu thun / vor nöthig erachtet / daß / obwohlen wir zu des Herrn Cardinalen von Schönborn Hochfürstl. Eminentz / als jetztmahligen Herrn Bischoffen zu Speyer / das feste sichere Vertrauen tragen / es werden Dieselbe / als ein gerechtester Herr / an allem diesen uns ohnverschuldet zugestossenen Ungemach ein grosses Mißfallen tragen / und uns dannenhero in dem Unsrigen unturbirt lassen / sondern vielmehr auf unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Ansuchen das vormahlige alte Herkommen / welches sowohl von Kayserl. Majestät in Dero Rescriptis, als auch uns in denen Tractaten verschiedentlich vorbehalten worden / wiederum in Gang und Ubung zu bringen / geneigt seyn / und dadurch das zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Speyer in alten Zeiten vorgewesene gutes Vernehmen wieder herstellen rc. wir dannoch Ihro Hochfürstl. Eminentz / ehe solches geschehen / und alle Gravamina abgethan / auch wir genugsame Sicherheit und Garantie erhalten haben werden / einigen Auffenthalt in unserer Stadt / besonders in einem Privat-Haus / welches man hernach vor eine Residentz auszugeben sich unterstehet / nicht gestatten / allermassen wir eine Bischöffliche Residentz / und was derselben anhangen mag / allhier / als in einer Ihrer Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohnmittelbar angehörigen Freyen Reichs-Stadt / nicht erkennen noch annehmen / vielweniger aber eine Garde und Præsidiarium Militem dulden / noch uns und gemeiner Stadt ein solches beschwehrliches Onus, daraus uns der Verlust unserer Immediatät und habender Jurium zuwachsen will / aufbürden lassen können / sondern wann etwas dergleichen wider Verhoffen vorgenommen werden solte / wir dagegen in der besten Form Rechtens hiermit protestirt und uns alle gedeyliche Remedia Juris ausdrücklich reserviret haben wolten. Ersuchen demnach denselben / nebst Erlassung

lassung der Pflichten/womit er und seine Gezeugen uns zugethan sind/ daß er diese unsere Contradictions- und Protestations-Schrifft sowohl gegen die etwa anmassende Residentz/ und was derselben anhangen mag / als aus die Continuation der Garde in unserer Stadt und durch dieselbe sich anmassende Besatzungs-Recht / und sonsten da des Herrn Bischoffens Hochfürstl. Eminentz noch nicht in dem Bisthum angelangt sind / Ihro Hochwürd. Gnd. dem Herrn Dohm-Dechanten geziemend kund mache / und insinuire und von unsertwegen/ daß die vermeinte Garde nach des Herrn Bischoffs Tod aus der Stadt geschaffet werden möge/begehre/ und hierinnen/ was seinem Ambte gemäß ist/ verrichte/auch alles/was dißfalls vorgehen wird / fleißig protocollire und in Obacht nehme / und uns über den Verlauff ein- oder mehrere Instrumenta um die Belohnung mittheile. So geben und geschehen unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Secret-Insigel / den 25. Jan. 1720.

Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 9.

Hätte Herr Regierungs-Secretarius Kalt/mit Zuziehung zweyer Cantzelisten/dem E. E. Magistrat der Stadt Speyer die Anzeig zu thun/ und zu bedeuten / daß man ihnen auch verlangter massen die Gravamina des Hoch-Stiffts zu communiciren parat stünde / daß / gleichwie man von Seiten des Hoch-Stiffts die ihrige wohl erweget/ und dahero sich im Stand finde / sich mit denselben / doch ohne Nachtheil deren an den höchsten Gerichten anhängigen Rechtlichen Processen/ vergleichen zu können ; also wolte man auch hoffen / sie würden desgleichen thun / gestalten Se. Hochfürstl. Eminentz Ihrem Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigsten Kayserlichen Erinnerung nach / Sich zukünfftigen Mittwoch selbsten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / Sie würden dahero auch ehester Tagen E. E. Magistrat Ihre Gedancken eröffnen lassen/was Sie für Commissarios in dieser Sache zu benennen entschlossen seyen / zumahlen Sie auch hierinn E. E. Magistrat zeigen wolten / daß / gleichwie Sie gegen Dero bisherige Speyrische Räthe einiges Mißtrauen bey sich zu hegen sich befügt glauben / Se. Hochfürstl. Eminentz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit solche Commissarios benennen würden / denen schwehrlich was werde auszustellen seyn ; Sie versicherten sich hingegen auch / daß man von Seiten E. E. Magistrats solch Fried-liebende Gemüther aussuchen werde / damit man von Sr. Hochfürstl. Eminentz Seiten auch vollkommen beglaubt seyn könne / daß E. E. Magistrat völligen Willen und Ernsts seye / aus der Sach / wie sie anfänglich gleich verlanget und geschrieben haben / zu kommen; worüber man E. E. Magistrats eigentliche Resolution gewärtige / um nächster Tage mit Beystand GOttes der Sach einen Anfang zu machen ; wobey man sich tam ratione personarum , quam loci & temporis so dann näheres äussern und heraus lassen würde. Speyer den 15. April. 1720.

Hochfürstl. Speyrische Cantzley-Handschrifft.

Num. 10.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

Ew. Hochfürstl. Eminentz mögen wir hiemit in Unterthänigkeit nicht bergen / was gestalten uns heute frühe gegen 10. Uhren von dem Secretario Kalten / mit Zuziehung zweyer Cantzellisten / benebenst Uberreichung des Hoch-Stiffts Speyer vermeinten Gravaminum gegen uns angezeiget worden / daß / gleichwie man an Seiten des Hoch-Stiffts die unsrige wohl erwogen / und sich dahero / sich mit uns / doch ohne Nachtheil deren an den höchsten Reichs-Gerichten anhangenden Rechtlichen Processen / vergleichen zu können / im Stand befinde ; also wolte man auch hoffen / wir würden desgleichen thun / gestalten Ew. Hochfürstl. Eminentz Dero Fried-liebenden Gemüth / auch der allergnädigsten Kayserl. Erinnerung nach/Sich zukünfftigen Mittwoch selbsten anhero auf Speyer zu begeben / und allhier unter Dero höchsten Direction dieses gute Werck zum hoffentlichen guten Ausgang zu bringen gedächten / und dahero auch uns ehister Tagen Dero Gedancken eröffnen lassen würden / was Dieselbe für Commissarios in dieser Sach zu benennen / entschlossen seyen / zumahlen Dieselbe auch uns hierinn zeigen wolten / daß / gleichwie wir gegen Dero bisherige Speyrische Räthe einiges Mißtrauen zu hegen / uns befugt glauben / Ew. Hochfürstl. Eminentz aus Uberfluß Dero Verlangen zu Fried und Einigkeit solche Commissarios benennen würden / denen schwehrlich etwas auszustellen seye/ Dieselbe Sich hingegen auch gnädigst versicherten/ daß wir solche Fried-liebende Gemüther aussuchen würden / damit Ew. Hochfürstl. Eminentz auch vollkommen beglaubt seyn können / daß wir völligen Willens und

E Ernsts

Ernsts seyen / aus der Sache / wie wir anfänglich gleich verlangt und geschrieben hätten / zu kommen / worüber man unsere eigentliche Resolution gewärtige / um nächster Tagen mit Beystand GOttes der Sach einen Anfang zu machen / worbey man sich tam ratione personarum, quam loci & temporis so dann nähers äussern und heraus lassen würde. Wir erkennen zuvorderist mit unterthänigstem Danck / daß Ew. Hochfürstl. Eminentz Dero Fried-liebendes Gemüth gegen uns und unser gemeines Stadt-Wesen in dem Werck selbsten zu bezeugen / und zu Vergleichung unserer habenden Gravaminum solche Commissarios zu benennen / gnädigst resolvirt sind / wider welche wir nichts einzuwenden haben sollen. Wann dann nun wir nichts anders suchen / als in Ruhe und Frieden zu leben / und weiters nichts als uns bey unsern Befügnüssen zu erhalten; als werden wir auch solche Persohnen ernennen / wider welche verhoffentlich mit Fug nichts wird eingestreuet werden mögen. Allein werden Ew. Hochfürstl. Eminentz uns nicht in Ungnaden vermercken / wann wir um das alte Herkommen / davon wir in unsern vorhergehenden unterthänigsten Schreiben unterthänigste Erwehnung gethan / daß nemlich ein zeitlicher Bischoff vor dem solennen Einritt nicht in die Stadt gekommen / beyzubehalten / einiges Bedencken haben müssen / davon abzugehen / allermassen nie kein Actus wird allegirt werden mögen / daß in Gegenwart eines von Dero Herren Vorfahren in der Stadt Speyer / die Tractaten über die Gravamina sind vorgenommen worden / sondern solches entweder in loco Residentiæ, damahlen zu Udenheim / oder andersiwo vor der Stadt / wann Dieselbe in der Nähe seyn wollen / geschehen / oder aber daß Sie Dero Räthe allein hieher geschickt / welche dißseitige Gravamina angehöret / und sich mit uns in Vergleichung eingelassen haben; Solchemnach zu Ew. Hochfürstl. Eminentz wir das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen haben / Dieselbe gnädigst geruhen werden / Dero hohe Einkunfft in die Stadt bis zu Dero solennen Einritt gnädigst zu verschieben / hingegen aber die Tractaten über unsere Beschwehrden ausserhalb der Stadt vornehmen zu lassen / dahin wir unsere Deputirte abzusenden / jederzeit ohnermanglen werden / wann man des Orths / Zeit und Arthen halben sich miteinander besprochen und verglichen haben wird / wobey dann Ew. Hochfürstl. Eminentz wir zu gnädigstem Ermessen anheim stellen / nachdem man auch hinc inde ein und andern bey den Tractaten nicht gern sehen möchte / ob nicht rathsam / daß man beyderseits / ein oder zwey ehrliche / der Rechten erfahrne Männer / welche keinem Theil ullo jure vel nexu obligationis verwandt sind / erkiese / denen Tractaten beyzuwohnen / beyderseitige Rationes anzuhören / und falls man nicht einig werden könte / sich ins Mittel zu schlagen / und die Parthien zu vergleichen / zu trachten / welchemnach / falls dieser ohnmaßgebliche Vorschlag bey Deroselben einigen Beyfall finden würde / uns Dero gnädigste Meynung darüber gnädigst angedeyen zu lassen / wir hiemit gehorsamst gebethen haben wollen; Damit aber wegen der hinc inde habenden Gravaminum keine Hindernus einfallen möge / so ergibt unser unterthänigstes Schreiben vom 29ten verwichenen Monaths Februario, daß Ew. Hochfürstl. Eminentz wir allein diejenige / welche Dero Herrn Vorfahrers Hochfürstl. Gnd. / Dero Räthe und das Hoch-Stifft Speyer eigentlich betreffen / salvis ulterioribus, unterthänigst eingesendet / wegen der vier Stiffter habende aber angesuchet haben / deroselben aufzulegen / daß sie die gegeneinander habende Beschwehrden / in Conformität der Rachtung / abstellen sollen. Nun finden wir / daß die uns heute behändigte Gravamina des Hoch-Stiffts (welche wir nur obiter perlustrirt /) meistentheils die Clerisey und die Rachtung concerniren / und wenige oder gar keines das Hoch-Stifft angehen / und aber in der Rachtung vorgeschrieben ist / auf was Arth und Weiß zwischen gemeiner Pfaffheit und uns die Gravamina abgethan werden sollen; So haben auch von unsern Rachtungs-Gravaminibus in denen unsrigen keine angeführet / in der unterthänigsten Hoffnung / daß dieselbe separat bleiben sollen / und Ew. Hochfürstliche Eminentz der löblichen Clerisey gnädigst auferlegen werden / nach dem bereits miteinander beliebten / der Rachtung gantz conformen modo, nemlich per arbitros, welches aber hernach derselben wieder verbotten worden / die Gravamina der Rachtung vorzunehmen / und wollen auch hiemit darum / weil sich dieselbe mit den andern nicht wohl vermengen lassen / unterthänigst angesucht haben / der unterthänigsten Hoffnung gelebende / Ew. Hochfürstl. Eminenz die gnädigste Verordnung / daß diejenige / so Dero Hoch-Stifft allein begreiffen / von den Rachtungs-Gravaminibus separiret werden / ergehen / und dem Verfasser / den wir an der Schreib-Arth kennen müssen / ernstlich anbefehlen lassen / daß er die in den Reichs-Satzungen verbottene Wort / Acatholicos, und andere sehr anzügliche Expressiones auslasse / und sich dermahlen seines Privat-Haß und Eyfers bemüßige / dann wir sonsten nichts anders ermessen können / als daß Ew. Hochfürstl. Eminenz gerechtigstes Gemüth dieser Mann mit denen darinnen exprimirten Auflagen / davon theils unerweißlich / theils verdreht und der Rachtung gantz zuwider / theils aber gantz impertinent und nur zu unsrer Verunglimpffung ersonnen sind / welches alles sich hiernechstens ans Licht stellen solle / einzunehmen / und uns zu beschwärtzen sich bemühen wolle. Ew. Hochfürstl. Eminentz haben wir unsre unterthänigste Meynung / weil uns keine Zeit die Gramina zu überlegen / indem uns dieselbe früh gegen 10. Uhr behändiget / und schon um drey Uhr Nachmittag die Antwort urgirt worden / verstattet werden wollen / unterthänigst eröff-

nen

nen sollen / mit gantz unterthänigster Bitte / uns mit Dero Einkunfft in die Stadt vor dem Einritt gnädigst zu verschonen / und bey dem alten Herkommen in Gnaden zu lassen / auch die Tractaten deren hinc inde habenden Beschwehrden nach demselben einzurichten / und die 4. Stiffter sich mit uns nach Maßgab der Rachtung zu setzen / gnädigst aufzutragen / womit zu fürwährender Hochfürstlichen Hulde unterthänigst empfehlende ohnablässig in tieffster Submission verharren

Ew. Hochfürstl. Eminentz rc.

Geben den 15. Aprilis 1720.

unterthänigste
Burgermeister und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 11.

Hochwürdigster Cardinal, &c.

EW. Hochfürstl. Eminentz geruhen gnädigst zu vernehmen / welchergestalten wir ab dem von des Höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Durchlauchtigster Eminentz denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs eröffneten Kayserl. allergnädigsten Commissions-Decret, die Religions-Gravamina betreffend / welches wir erst mit letzter Post erhalten / unter andern mit mehrern ersehen / daß allerhöchst-besagte Ihro Kayserl. Majestät Ew. Hochfürstl. Eminentz durch ein an Dieselbe erlassenes allergnädigstes Rescript vom 9ten verwichenen Monaths Martii allergnädigst zu erkennen gegeben / wie Sie zu Deroselben das gnädigste Vertrauen haben / daß Sie mit uns alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / auf das baldigste in der Güte zu vergleichen / ohnvergessen seyn würden rc. rc. Gleichwie nun gegen Ew. Hochfürstl. Eminentz wir uns dazu verschiedentlich in Unterthänigkeit anerbotten haben / und noch des festen Vorhabens sind / alle billige und thunliche Wege einzugehen / um dermahleins zu Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigsten Diensten ein nutzliches Glied des Reichs zu werden; Also haben gegen Dieselbe hiemit nochmahlen unser sehnliches Verlangen unterthänigst bezeugen wollen / mit dem unterthänigsten Ersuchen / Dieselbe gnädigst geruhen / uns nicht ungnädig zu nehmen / daß Dero Einkunfft vor dem Einritt wir in unserm unterthänigsten Schreiben vom 15ten diß unterthänigst depreciren müssen / sondern vielmehr gnädigst zu erwegen / daß / weil diese Materie unter unsern Gravaminibus mit enthalten / die Nothdurfft erheischen wolle / daß man zuvor sich derentwegen vergleiche / oder Mittel und Wege aussinde / wie solches ohne unsern Nachtheil und Abbruch des alten Herkommens geschehen könne. Ew. Hochfürstl. Eminentz anbey alle hohe Fürstliche Prosperität von Hertzen anwünschende / in tieffster Submission verharren rc.

Geben den 23. Aprilis 1720.

Burgermeister und Rath des Heil.
Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 12.

Pro Memoria.

ES hätte der Hochfürstl. Speyrische Regierungs-Secretarius, Herr Kalt / E. E. Magistrat allhier die Anzeig zu thun / und zu hinterbringen / wie daß Ihro Hochfürstl. Eminentz / unser gnädigster Herr / das an Dieselbe unterm 23ten kurtz-abgewichenen Monaths Aprilis erlassene Schreiben richtig empfangen / und dessen Inhalt mit gnädigstem Wohlgefallen dahin in mehrerm verlesen / was gestalten E. E. Magistrat seine vorige Gedancken / und ratione der übergebenen Beschwehrungs-Puncten oder Gravaminum gegen denselben damahls gethane Erklärung / dahin geändert habe / daß / nachdeme derselbe ab dem von Ihro Kayserl. Majestät an höchst-besagte Ihro Eminentz den 9. Martii letzthin allergnädigst erlassenen Rescript ersehen / wie Sie zu Deroselben das gnädigste Vertrauen hätten / daß Sie mit Ihnen alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen / auf das baldeste in der Güte zu vergleichen / ohnvergessen seyn würden; E. E. Magistrat dannenhero des festen Vorhabens wäre / alle billige und thunliche Wege dißfalls einzugehen / rc. rc. Nachdeme nun Se. Hochfürstl. Eminentz gleiche gute Intentiones hägeten / und an sich nichts ermangeln lassen werden / wodurch die allermildeste Kayserliche Meynung gebührend vollzogen / und Sr. Eminentz Verlangen / auch Begierde zu friedsamer Einigkeit und beständigem Nachbarlichem Vernehmen erreicht / und hierzu eine dauerhaffte Grund-Veste gelegt

 werden

werden möchte; als wolte man in Conformität und in Fortsetzung der unterm 15. Aprilis von ihme Secretario gethanen Vortrags (Præmissis CurialibusConsuetis) weiters nicht bergen/ wie daß mehr-höchstermeldte Ihro Eminentz in der letzthin sinceritten Absicht ihrer Seits pro Commissariis in dieser Materie benennet hätten / Dero Cantzlern und geheimen Rath Streit / als den Ersten / Dero geheimen Rath Freyherrn von Rau / als den Zweyten / und Dero geheimen Rath Böttinger / als den Dritten / welche sämtlich mit hinlänglicher Vollmacht hierzu versehen / erscheinen sollen; Ihro Eminentz verlangten auch im Gegentheil die Ihrige zu wissen / und blieben Dieselbe entschlossen / bey anhaltender Dero Reconvalescenz, sich nächstkünfftigen Dienstag oder Mittwochen anhero in die Stadt Speyer zu begeben / um mittelst Ihro höchsten Gegenwart und Directorio Ihrer ob-ernannten Commissarien alles zu erwünschtem Ende befördern zu helffen; Sie zweiffelten auch nicht / E. E. Magistrat würde seiner Seits zu diesem ersprießlichen zu Fried und Einigkeit/ auch der gemeinen Burgerschafft Aufnahm und Wohlseyn abzielendes gute Vorhaben bestens befördern/ und zu einem glücklichen Ende bringen zu helffen / von selbsten so willig als geneigt seyn / wornach man dann den Einritt in nächst künfftigem Monath Sept. zu bewürcken / und inzwischen das Nöthige darzu zu veranstalten nicht unausgesetzt lassen werde. Speyer den 4. Maji 1720.

J. U. Streit / Cantzlar und geheimer Rath.

Num. 13.

Diese Beylage ist in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num. 1. befindlich.

Num. 14.

Diese Beylage ist Num. 2. befindlich.

Num. 15.

Diese Beylage ist Num. 3. befindlich.

Num. 16.

Requisitio Notarii.

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen; obwohlen ausgemachten Rechtens ist / daß derjenige / welcher in eines andern Territorio actus jurisdictionales irrequisito Domino Territorii zu exerciren sich unterstehet / oder einen Delinquenten oder Verbrecher auffangen/ und heimlich durchführen lässet / des andern Jurisdiction dadurch turbiret und violiret; Obwohlen auch zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und der Stadt Speyer vor unfürdencklicher Zeit in Ubung gewesen / daß / wann etwa ein Delinquent oder einer / welcher de fuga suspect gewesen/ zu arrestiren gewesen/ man einander darum requirirt/ und hernach die Gefangene datis reversalibus an gehörigen Orthen ausgelieffert: Und obwohlen Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen / daß die sogenannte Garde nichts in figura militari thun / noch sonsten durch dieselbe etwas thätliches vorgenommen / sondern zu der Hoffstatt gezogen / auch sonsten alles in statu quo gelassen werden solle; So hat sich doch vorgestern zugetragen / daß der Hochfürstl. Speyrische Vice-Cantzler Drisch / als er in der sogenannten Pfaltz gewesen / von dem in unsre Stadt nicht gehörenden Garde-Lieutenanten Wunderlichen / mit Abnehmung des Seiten-Gewehrs / in Arrest genommen / und von einigen sogenannten Garden bewachet / dabenebenst auch von einigen Herren Räthen einige Gemächer in dessen Burgerlichen Haus obsignirt / und er/ Drisch/ endlich ohnversehens und verborgen in einer zugemachten Kutschen durch unsre Stadt geführet / und zum Thor hinaus gebracht worden. Wann dann nun wir sothane in unserm Territorio vorgenommene Arrestirung / Obsignation, Bewach- und Durchführung vor eine Violation unsers Territorii, und Turbation unsrer Jurisdiction, auch Contravention der allergnädigsten Kayserlichen Rescriptorum halten müssen / und / da wir niemanden / er mag seyn wer er wolle / in unsrer Stadt einige Jurisdiction einraumen / sondern solche uns allein zukommt / dazu nicht still schweigen können / sondern solche Turbation und Violation widersprechen müssen; So requiriren wir den Herrn Notarium und seine Gezeugen / die wir zu dem Ende quoad hunc actum der obhabenden Pflichten erlassen/ daß er sich in die sogenannte Pfaltz verfügen / und obwohlen wir keine Fürstliche Regierung in unsrer Stadt utpote in alieno Territorio erkennen/ und der Herr Notarius auch allbereits gehöriger Orthen unsere Declaration und Protestation gethan hat / sowohl bey denen Hochfürstl. Speyrischen Herren Räthen / als auch dem Herrn Wunderlichen/ die Violation und Turbation behörig widersprechen/ dagegen protestiren / und uns quævis competentia reserviren / letzterm anbey / daß er sich mit seinen Leuthen/ in Conformität der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung/ aus der Stadt begeben solle/ bedeuten;

bedeuten; was ihm nun zur Antwort wird ertheilt werden / oder sonsten dabey vorfället/ alles wohl ad notam zu nehmen / und uns ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zukommen lassen wolle / verharren ꝛc. ꝛc.

Geben den 1. Maji 1720.

Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num. 17.

Mandatum de non amplius impediendo armata manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti, sed Juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum Clausula

In Sachen

Burgermeister und Rath der Stadt Speyer /

Contra

Bischoffen zu Speyer und Consf.

Wir Carl der Sechste / von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol / Entbieten dem Ehrwürdigen Heinrich Hartardt / Bischoffen zu Speyer / unserm Fürsten und lieben Andächtigen; Sodann Dero Zoll-Schreibern zu Philippsburg / Unserm und des Reichs lieben getreuen Adrian Lumpen / unser Gnad und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst! Lieber Andächtiger!
Wie auch: Lieber Getreuer.

Was bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht die Ehrsame Unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Speyer unterthänigst für- und anbracht / solches haben De. Andacht und Du aus beykommender Supplication und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque 8. inclusivè mit mehrerem zu vernehmen.

Wann nun hierauf diß Unser Kayserl. Mandatum de non amplius impediendo armatâ manu in exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec viâ facti, sed Juris procedendo sine - de non turbando vero contra longissimi temporis observantiam cum clausula vermittels heut Dato ertheilten extra Judicial-Decrets an- und wider De. Andacht und Dich erkennt worden

Hierum so gebiethen Wir Dr. Andacht und Dir gedachten Lump / von Röm. Kayserl. Macht / und bey Poen zehen Marck löthigen Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil ihnen Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Dieselbe und Du dem nechsten nach beschehener Insinuation dieses / auf den vorstehenden Himmelfahrts-Tag Klägere in ihrem Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit mit zusammen gezogenem Land-Volck zu Roß und Fuß und sonsten anzuwendenden Gewaltthat weiter nicht hindern / noch in ihrer uralten Possession das Geleit deßfalls bis oben an dem Damm bey Rheinhausen / wo solches bishero jedesmahl / dem alten Brauch nach / abgelegt worden / zu führen / gegen das alte Herkommen weiter turbiren: sondern / wo man ja gegen solche Fraischliche Gerechtigkeit / und deßhalben zu führen hergebrachtes Geleit (welches in der Beylag sub Num. 6. eingestanden worden) einige Einred zu haben vermeint / alsdann nicht weiter mit verbotenen und Reichs-Friedens-brüchigen Factis verfahren / sondern den Weg Rechtens an Hand nehmen; deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / vor angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den vierzehenden Tag Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehen hundert und achtzehenden / Unserer Reiche / des Römischen im siebenden / des Hispanischen im Fünffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber im achten Jahren.

Num.

Num. 18.

Requisitio Notarii.

P. P.

Demselben ist schon vorhin gnugsam bekandt / wasgestalten unter des letzt-verstorbenen Herrn Bischoffens zu Speyer / Hochfürstl. Gnd. Regierung der Bischöffliche Speyerische Zoll-Schreiber / Herr Adrian Lump / die sonsten gewöhnliche Aufführung des Geleits an dem Damm / oben bey Rheinhausen / abzubringen / und an einem andern Orth zu verlegen / hingegen aber uns an der Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit auf unsrer sogenannten Rheinhäuser-Weyd armata manu gewaltthätiger Weiß zu hindern sich unterfangen / und ohngeachtet des ergangenen Kayserl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / nec via facti sed Juris procedendo sine- de non turbando autem contra longissimi temporis observantiam cum Clausula nach der Hand dannoch mit Thätlichkeiten gegen uns continuirt habe. Obwohlen nun von Ihrer Hochfürstl. Eminentz dem jetzigen Herrn Bischoffen zu Speyer wir sattsam versichert sind / daß Dieselbe an sothanen Gewaltthaten kein Gefallen tragen / sondern uns vielmehr bey dem unsrigen untorbirt zu lassen / ihme Herrn Lumpen gnädigst anbefohlen haben werden; So ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit / daß er samt seinen Gezeugen auf morgenden Himmelfarths-Tag sich mit unserm Cornet / wann er unsre Fraischliche Gerechtigkeit auf gedachter Weyd bereiten wird / hinaus verfügen / denen Actibus beywohnen / und alles wohl ad notam nehmen / auch da wider alles Verhoffen sich ernannter Herr Zoll-Schreiber oder sonst jemand die Unsrige den gewöhnlichen Ritt zu vollziehen / zu hindern trachten wolte / ihn vorangeregten Kayserlichen Mandati erinnern / auch ihm gegenwärtigen Extract darinnen mit einander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / behändigen / und von seiner Turbation abzustehen begehren / dagegen protestiren / und uns ein oder mehr Instrumenta um die Belohnung zukommen lassen wolle. Geben unter gemeiner Stadt Speyer fürgedruckten Insiegel den 8. May 1720.



Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Extractus Protocollorum Sambstags den 27. Aprilis 1678.

Herr Burgermeister Zeitbös referirt / das Herr Registrator Liehr im Nahmen des Herrn Statthalters und Räthen bey ihme angebracht / es habe vorm Jahr uf Auffarths-Tag wegen des Truncks Händel uf der Weyd gegeben / hielten davor / es wäre besser / man gebrauchte dazu weniger Mannschafft / sie wolten dergleichen ihrer Seits auch thun / und so viel Leuthe stellen / als die Stadt Speyer auch thun werde / beziehen sich darauf / wie es vor Alters gehalten worden.

Montags den 29. Aprilis 1678.

Herr Bürgermeister Zeitbös in Præsentia beyder Herren Advocaten stellt in die Frag: Was man Herrn Statthalter und Herren Räthen wegen des Actus uf nächstkommenden Himmelfarths-Tag vor eine Antwort hinterbringen lassen wolle?

Seynd Herr Johann Wertelmann und König geordnet / sollen dem Herrn Statthalter zu Haus / nächst dabey gebrauchenden Complimenten / E. E. Raths Resolution, daß man nur 8. Persohnen hinaus schicken werde / bedeuten / der Hoffnung / sie werden dergleichen zu thun auch gemeinet seyn.

Dienstag den 30. Aprilis 1678.

Herr Johann Wertelmann und ich König referiren / daß wir gestern Nachmittag um 1. Uhren bey dem Herrn Statthalter von Rollingen ꝛc. in seinem Haus gewesen / und Demselben / præmissa Salutatione, vorgetragen / und zwar mit nachfolgenden Worten: Welchergestalten Ihre Hochwürdige Gnd. und übrige Herren Räthe dieser Tagen durch Herrn Registratoren Liehren einen Vorschlag thun lassen / wie etwa der Actus uf nächstkommenden Himmelfahrts-Tag mit wenigen Persohnen vorgehen und gehalten werden möchte / solches habe Herr Bürgermeister Zeitbös E. E. Rath zu referiren nicht ermangelt; Gleichwie nun E. E. Rath an grossen Weitläufftigkeiten kein Beliebnuß trage / sondern viel lieber sehe / wann gute Verständnuß erhalten und fortgepflantzet werden könne; Also habe Derselbe über sothanen Vorschlag / davor hiemit schuldigster Danck gesaget werde / sich nicht wenig erfreuet / und

und darauf alsobalden resolvirt / daß uf gedachten Himmelfahrts-Tag E. E. Raths habende Fraischliche Gerechtigkeit allein durch 8. Persohnen zu Pferd beobachtet werden solle / der guten Hoffnung / es werden Ihre Hochw. Gnd. und übrige Herren Räthe dergleichen Verordnung / so viel nemlich die Mannschafft belange / zu thun auch gemeynet seyn / mit angehängter Versicherung / daß man sich disseits / so viel ohne Præjuditz habenden Rechten und Gerechtigkeiten geschehen könne / jederzeit willfährig und geneigt erfinden lassen werde und wolle ꝛc.

Worauf Herr Statthalter geantwortet: Er lasse E. E. Rath hingegen seine willige Dienst und Gruß vermelden / und bedancke sich der guten Resolution, werde nicht ermanglen / bey morgender Post solche Ihro Churfürstl. Gnd. zu eröffnen / und zweiffle nicht daran / es werde selbige zu gnädigstem Gefallen gereichen: Vor einem Jahr wäre es übel abgeloffen / wann nicht der Haimburger darzwischen geritten und abgewehret hätte; es haben einige junge Krämers-Bürschlein / welche gantz truncken gewesen / ihre Tapfferkeit wollen sehen lassen / er wolle aber versichern / da es zum Treffen gekommen / daß sie würden den Kürtzern gezogen haben / wiewohlen ihrer Leuthe nicht einmahl halb so viel gewesen / ja man hätte auch noch mehrere können herbey kommen lassen / womit aber der Sachen gantz nichts gedienet / noch einigen ein Jus accrescire; man hätte vor diesem nur wenige Leute darzu gebraucht / und jeder Theil sich protestando & reprotestando seine Gerechtigkeit vorbehalten. Ihre Churfürstl. Gnd. haben bey Dero jüngsten Anwesenheit allhier vermeynet / Sie wolten sich dahin bemühen / wie etwan sowohl diese als auch andere Mißverständnuß möchten können beygelegt werden / es seye aber das leydige Kriegs-Wesen daran verhinderlich gewesen; So bald aber der liebe GOtt den Frieden bescheren möchte / werden sie sich das Werck zur Richtigkeit zu brinnen eyferig angelegen seyn lassen; Er müsse bekennen / daß es zwar vor diesem was rauh hergegangen / seither er aber Statthalter seye / gehe es etwas bessers / er vermeyne / werde sich gegen der Stadt jederzeit also bezeigt haben / daß man sich über ihne nicht zu beschweren / mit angehängter Versicherung / was er / ohne Nachtheil seines gnädigsten Herrn / noch weiters könne zu Gefallen seyn / daß er es noch ferner thun wolle: Vorhero hat er auch erinnert / daß es Anno 1653. und 54. auf der Weyd bey solchem Actu etwas hart hergangen / und seye damahl der Herr Bischoff um seine Gerechtigkeit bey Klipffelau kommen.

Dienstags den 7. Maji 1678.

Herr Burgermeister Zuber zeigt an / daß der Herr Registrator Liehr ihme angezeigt / es seye ein Antwort-Schreiben von Chur-Trier wegen des Actus auf Himmelfahrts-Tag auf der Weyde kommen; Ihre Churfürstl. Gnd. sehen es gerne / daß E. E. Rath nur 8. Persohneo zu Pferd dahin gehen lassen wollen / die Herren Räthe wollen sich versehen / es werde ja dabey sein Verbleibens haben / deme er Consul mit Ja geantwortet.

Relatio Notarii Meurers.

Vermög vorgemeldter Requisition habe ich Notarius Meurer und die Gezeugen andern Tags / als den Himmelfahrts-Tag / so da war der 9te Monaths-Tag May / frühe um halb 6. Uhren uns in das Wirthshaus zum güldenen Ochsen (woselbst der zeitliche Cornet / Herr Johann Michel Müller / die dißseitige Reuterey versammlet) begeben / und von dar den Ritt eine Viertel-Stund darauf mit 8. Geleits-Reutern unddenen darzu gehörigen Officiers nach dem Fischer-Thor / von dar aus aber / nach gewöhnlich angeschossenem Geleit um 6. Uhr gegen die Speyrische Weyd / um der Stadt Speyer habende Fraischliche Gerechtigkeit zu bereiten / angetretten; als man aber gegen dem Bildstock avancirt / hat man den Bischöffl. Zoll-Schreiber / Herrn Adrian Lumpen / abermahlen mit einer starcken Mannschaffe zu Roß und Fuß / und zwar wegen angeloffenen Gewässers / hart an den Ranfft der Strassen her postirt vorgefunden / um uns den Ritt zu hindern; Herr Cornet Müller (nachdeme einer Bischöffl. Seits / Nahmens Böhmer / seinem Pferd in Zaum gefallen / und ihme damit Halt gemacht) redete gegen Herrn Lumpen mit wenigem: Er wolte nicht hoffen / daß man uns in Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit / wie solche von Alters hergebracht worden / Einhalt zu machen gedächte / sondern ihn mit seinen Reutern ihres Wegs reiten lassen würde; Versetzte darauf Herr Lump ꝛc ꝛc. Er wäre im Nahmen seines gnädigsten Fürsten und Herrn hier / um das Geleit abzulegen / und beruffte sich dabey auf ein Mandatum, so von der Kayserl. Cammer ergangen / als aber Herr Cornet Müller seine obige Wort wiederholte / und Herr Lump die Passage nicht öffnen wolte / redete ich denselben folgender Gestalt an: Mein Herr Zoll-Schreiber; Von Einem Hoch-Edlen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer wäre ich als ein geschworner Kayserl. Notarius requirirt worden / daß / im Fall wider alles Vermuthen / derselbe den Herrn Cornet Müller mit seinen Leuthen an der Bereitung der Fraischlichen Gerechtigkeit zu hindern trachten wolte / ich denselben des ergangenen Kayserl. Mandati de non amplius impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. welches ihme vor

 zwey

zwey Jahren Originaliter auf eben diesem Tag wäre vorgezeigt worden / nicht nur erinnern/ sondern auch ihme einen Extract de Anno 1678. darinnen miteinander verabredet worden / mit wie viel Leuthen der Ritt geschehen solle / behändigen/und von seiner Turbation abzustehen begehren solte. Um willen nun diese Turbation mit meinen beyden Zeugen hier ansehen müste; als wolte ihn des ergangenen Kayserl. Mandati erinnert / und von seiner Turbation abzustehen begehrt haben. Worauf Herr Zoll-Schreiber antwortete: Von Fraisch wüste er nichts/ und nehme es vor bekandt an / daß man kein Geleit suchte / das Mandatum wäre mit vorgegebenen Unwarheiten erschlichen worden / er hätte seine Red gethan / und berufft sich auf das ältere Cammeral-Urtheil / deme ich versetzte: Er hätte zwar anfangs von einem Mandat erwehnt; allein von Mandat wüste nichts / wohl aber von einer Urthel / die am Hochpreißl. Cammer-Gericht und zwar Anno 1575. ergangen / vermög deren dem Herrn Bischoffen zu Speyer anders nichts als die Frevel auf der Weyd / und das jenseitige Geleit zwischen dem weissen Bildstock und dem Rhein zugesprochen worden / ausser diesem dann auch ein Hoch-Edler Rath auf solcher / weder Jhro Hoch-Fürstl. Eminenz, als seinem gnädigsten Fürsten und Herrn / noch sonst einigem Menschen / etwas anders zugestehen könte / so ich dann auch hiemit declarirt / gegen alles Widrige solennissime protestirt / und der Stadt Speyer quævis competentia ac Juris remedia reservirt haben wolte. Herr Zoll-Schreiber Lump beantwortete es mit einer Reprotestation / ich aber gabe solche wieder zuruck / reichte ihme meine schrifftliche Requisition und den Extract dar / welchen er aber nicht angenommen / dahero/ als übermannet / wir die Rückkehr nahmen.

Abends um halb 6. Uhr thaten wir den gewöhnlichen zweyten Ritt / und als Bischöfflicher Seits die Passage wieder disputirt worden / fienge ich an: Daß man solche gewaltsame Turbation zwar dermahlen geschehen lassen müste / wolte also meine heutige Protestation und Reservation wiederholet haben. Herr Lump replicirte: Es wäre keine gewaltsame Turbation, indeme bey seinem seel. verstorbenen alten Herrn von der Stadt Speyer schrifftlich vorhanden / daß Dieselbe bis daher und nicht weiters das Geleit und den Ritt prætendirten. Deme ich mit Nichten geantwortet/und daß vielmehr ihme Hrn. Zoll-Schreiber ein anders bewust seye / was in Vergleichung des Ritts der Stadt angetragen worden/der es aber contradicirte und reprotestirte / welche ihme wieder anheim gegeben / und damit dem Rückmarsch nehmen müssen. Freytags den 10. hujus bey Verrichtung des Morgen-Ritts / erfolgte nichts anders/als daß die Bischöffliche in ihrer Widersetzlichkeit beharreten/wir aber von Seiten der Stadt mit Wiederholung der den vorigen Tag bereits deutlich abgelegten Protestation verwahreten. Bey dem Abend-Ritt aber / welcher um vier Uhr geschehen / und man Bischöfflicher Seiten wieder aufgehalten worden / und Herr Zollschreiber Lump mit kurtzen Worten wiederholt / daß er hier wäre / das Geleit abzulegen / antwortete ich abermahlen: Hier seye der Orth ihrer Seits nicht / das Geleit abzulegen / sondern droben am Damm bey Rheinhausen / man muste also diese gewaltthätige Turbation geschehen lassen / ich aber wolte derentwegen Nahmens eines Hoch-Edlen Raths / wie bereits mit mehrerem geschehen / weder Jhrer Hochfürstl. Eminentz / noch wer der auch seyn mag / nicht das geringste Jus eingeraumt / noch der Stadt Speyer ihre wohlhergebrachte Fraischliche Gerechtigkeit auf der Weyd begeben/und also dagegen sich zum zierlichsten protestando verwahrt/und alle Beneficia ac Juris Remedia coram Competente reservirt haben. Worauf Herr Lump antwortete: Er hätte schon gesagt /daß er von Fraisch nichts wüste / auch keine Instruction derentwegen hätte / wolte es also ad referendum genommen haben / daß ich aber erwehnt hätte / daß er droben das Geleit abzulegen hätte / wäre deme nicht so / sondern wäre jederzeit an gegenwärtigem Orth geschehen / und berufte sich nochmahl auf das Cammeral-Urthel. Worüber ich versetzte: Herr Zoll-Schreiber / nicht nur schon von Alters / sondern auch bishero / ausser von Zeit vier Jahr / da die Occupation der Stadt geschehen / hätte die Stadt ihre Fraischliche Gerechtigkeit auf der Weyd ruhig beritten / welches / so die Herren Pfältzer hier wolten/ offentlich attestiren könten / und wäre ja also dieses eine gewaltthätige Turbation. Herr Zoll-Schreiber Lump antwortete: Daß er / um das Gegentheil zu erweisen / auf die Herren Pfältzere als Zeugen sich auch beruffen haben wolte/über welche Rede aber die Herren Pfältzere lächelten; Herr Lump sagte weiters: er wolte reprotestirt / ich hingegen / daß ihme solche wolte anheim gegeben / und meine Protestation und Reservation wiederholt haben / und weil wir der Gewalt weichen müssen / endlich die Rückkehr genommen / und damit diesem Actui seine Endschafft gegeben.

Num.

Num. 19.

Diese Beylage ist in dem vorher gedruckten ad Num. XXIX. Num 4. befindlich.

Num. 20.

Diese Beylage ist Num. 7. befindlich.

Num. 21.

Diese Beylage ist Num. 5. befindlich.

Relatio Notari Norendorffs.

Diese Beylage ist Num. 6. befindlich.

Num. 22.

Diese Beylage ist Num. 8. befindlich.

Num. 23.

Diese Beylage ist Num. 9. befindlich.

Num. 24.

Diese Beylage ist Num. 9. zu Ende Ad Num. XXIX. befindlich.

Num. 25.

Requisitio Notarii.

Wiewohlen wir uns zum öfftern über die unbefugte Zoll-Abnahm von unsern Burgern beschweret / auch annoch im Jahr 1717. durch Herrn Notarium Göllern gegen alles dasjenige / was wider unsere Zoll-Befreyung in dem gantzen Bisthum Speyer de facto gehandelt und vorgeloffen / oder noch weiters ins künfftig eigenthätiger Weiß wider die Stadt Speyer und deren Burger tentirt und zugemuthet werden möchte / protestiren / und die Restitution der abgenommenen Zoll-Gelder / nebst Kosten und Schaden / mit Abschaffung dieser Beschwerung begehren lassen ꝛc. und gehoffet / es solte dermahleins von diesen Neuerungen abgestanden / und wir mit unserer Burgerschafft bey unserer Zoll-Freyheit ohnturbirt gelassen werden. Nachdem aber wider alle bessere Zuversicht wir vernehmen müssen / daß dem Schultheissen zu Rheinhausen ausgesagt worden / daß / was aus Speyer durch Rheinhausen geführet würde / Zoll geben müste; was aber nach Speyer geführet würde / frey seye / auch bishero verschiedenen unsern Burgern Zoll abgedrungen worden / und aber wir und unsre Burgerschafft von allen Sachen / sie mögen zur Handthierung / Gewerb und in die Haushaltung gebraucht / und in die Stadt Speyer / oder aus derselben anderstwohin / geführt werden / wie solches im Jahr 1596. vid. Lehmann. lib. 4. cap. 22. pag. 328. zwischen weyl. Bischoff Eberharden und unsern Vorfahren verglichen worden / gefreyet sind; So requiriren wir den Herrn Notarium, samt Gezeugen / nach Erlassung ihrer obhabenden Pflichten / hiemit / daß derselbe bey der Hochfürstl. Speyrischen Regierung gegen sothane Beschwerung in unserm Nahmen protestiren / die Restitution des bishero abgenommenen Zolls / samt Kosten und Schaden / auch Abstellung solcher Zoll-Beschwehrden / begehren / Uns quævis competentia reserviren / und um die Gebühr ein oder mehrere Instrumenta ertheilen wolle. Verharren

Des Herrn Notarii

Speyer den 16. Maji
1720.

Freund-willige
Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Num.

Gravamina,

Welche von Ihro Hochfürstl. Eminentz dem Herrn Bischoffen zu Speyer / des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / seit Dero angetrettenen Regierung des Bisthums Speyer bis den 25. Maji sind zugefügt/ und gegen dieselbe continuirt worden.

1.

Dieselbe haben gegen das alte Herkommen / nach welchem die Herren Bischöffe zu Speyer vor dem Eintritt / zufolge dessen beyde Theil sich eydlich gegen einander verbinden / sich des Tituls / Liebe Getreue / nicht gebrauchet / sondern E. E. Rath / Liebe Besondere / zugeschrieben / in Dero ersten Antwort-Schreiben / und also vor dem Eintritt / sothane Wort / Liebe Getreue / einfliessen lassen.

2. Ingleichen nach Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. tödtlichen Ableiben die Garde in der Stadt gegen die Kayserliche allergnädigste Verordnung continuiren / auch deren von denen Kayserl. Herren Commissariis, nahmentlich Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / und Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen-Darmstadt / an Dieselbe hierinnen ergangenen Erinnerungs-Schreiben ohnerachtet / aus der Stadt nicht marchiren lassen / sondern

3. Dieselbe vielmehr vermehret / und

4. Uber die Garde zu Fuß / auch eine zu Pferd / angenommen / welche in der Stadt in Figura militari einher ziehet / in Reihen und Glieder aus der Stadt reitet / und vor dem Thor exerciret wird. Und ohngeachtet

5. das Rollingische Familien-Haus nach des verstorbenen Herrn Bischoffens Hochfürstl. Gnd. Absterben an die Familie gefallen / hat man doch eine lange Zeit durch die Garde darinnen Wacht halten lassen.

6. Und dabenebenst auch das Metternechtische Familien-Haus / welches E. E. Rath zum theil Schosbahr ist / von denenselben eine Wacht gestellet. Aus welchem privaten Haus

7. nunmehro eine Fürstliche Residentz dahin gemacht werden will / als wann Ihro Hochfürstl. Eminentz berechtiget wären / alle ihnen anständige Häuser in der Stadt Speyer zu Residenzien zu gebrauchen / da man Deroselben doch das Jus Residentiæ in dem Bischöfflichen Hof nicht einmahl eingestehet.

8. Um aber einen Armatum militem in der Stadt Speyer zu halten / haben Dieselbe gar einen Garde-Hauptmann angenommen / und obwohlen man demselben durch erlassenes Schreiben notificirt / daß man eine seinen Character führende Persohn in der Stadt nicht dulden könte / und Er demnach seine Familie aus der Stadt zu sich nehmen möchte / hat Er doch dieselbe darinnen gelassen / und sich selbsten darein begeben.

9. Geben Ihro Hochfürstl. Eminentz vor / daß Sie solche Garde zu Dero Diensten gantz ohneingeschrenckt zu gebrauchen hätten / dergestalten / daß sie auch in alieno Territorio durch dieselbe Leuthe arrestiren zu lassen befugt seyn; Jnmassen dann solches

10. Ihrem Vice-Cantzler Drischen widerfahren / welcher durch dieselbe / als er eben in dem Bischöfflichen Hof gewesen / in Arrest genommen / bewachet / und dadurch der Stadt Territorium violirt / und E. E. Rath in seiner Jurisdiction turbirt worden. Womit man

11. sich noch nicht begnüget / sondern ihn gar in einer zugemachten Kutschen aus der Stadt ohnvermerckt gebracht / und zu Bruchsahl in ein mit Riegeln / Schlössern und Eisernen Gegitter wohl verwahrtes Zimmer setzen lassen / allwo er noch verwachet wird.

12. Nechst diesem haben Dieselbe in ernanntes Vice-Cantzlers Haus / welches ein Bürgerliches / und E. E. Rath mit Schoß / Schatzung und andern Bürgerlichen Beschwehrden afficirtes Haus ist / eigenmächtiger Weiß verschiedene Gemächer obsigniren / und sowohl alle schrifftliche Sachen als auch den Schlüssel zu dem Keller wegnehmen lassen / welches auch dem Tochter-Mann / welcher doch nicht in Dero Diensten ist / durch Wegnehmung eines Silber-Geschirrs / und verschiedener ihm eigenthümlich zugehörigen Fuder Mosel-Weins begegnet.

13 Ob wohl nun Ihro Hochfürstl. Eminentz E. E. Rath verschiedentlich selbsten gnädigst versichert und versichern lassen / mit Ihm Freund-Nachbarlich zu leben / und sich demselben nicht aufzudringen / sondern alle Gravamina abzuthun; So haben doch Diese gegen das

das alte Herkommen / vermöge dessen ein jeweilliger Herr Bischoff vor dem Eintitt & nondum præstitis Præstandis in die Stadt nicht kommen mögen rc. Und E. E. Raths dagegen gethane Declarationes, Contradictiones und Protestationes sich in die Stadt vor dem Eintritt mit einem grossen Comitat, vielen Kutschen / Hand-Pferden / Garden / Heerpaucken und Trompetern / verfüget / und

14. gleich darauf E. E. Rath zu erkennen gegeben / daß Sie über die Stadt und denselben die Herrschafft zu behaupten vorhaben / indem

15. man Deroselben den Titul eines Fürstens zu Speyer verschiedentlich gegeben / da Dieselbe doch nur Bischoff zu Speyer / und des Heil. Römischen Reichs Fürst sind / auch

16. behaupten will / daß Deroselben die Macht zukäme / in der Stadt Speyer das Jus apprehensionis,

17. ingleichen das Jus Carceris, und

18. das Jus Custodiæ, und

19. das Jus Punitionis erga Clericos, facinorosos Ministros, Officiales & servos suos, nicht weniger

20. auch plenariam Jurisdictionem zu exerciren. So dann

21. daß Deroselben gegen den Statum Anni 1624. frey stehe / eine Residentz auch ausserhalb dem Bischoffs-Hof anzurichten / und

22. in der Stadt Speyer in alieno Territorio eine Regierung zu halten / auch

23. diese Stadt mit allerley Bedienten / Leuthen und einem grossen Hof-Staat zu belästigen / dergleichen doch in Anno 1624. in derselben nicht gewesen.

24. Und der Burgerschafft und Zünfften zu gröstem Abbruch der Nahrung / allerhand Handwercks-Leuthe / als Metzger / Sattler / Schmidt / Mahler / und dergleichen / zu halten.

25. Jhro Hochfürstl. Eminentz lassen auch eine grosse Quantität gekaufften Weins in die Stadt legen / zu was Ende / wird die Zeit geben.

26. Obwohlen auch E. E. Rath sich wegen des Dohm-Pfisters beschweret / daß derselbe / vermög der Rachtung / niemanden anders / als der Pfaffheit der 4. Stiffter / Brod zu backen / oder aber Bürgerliche Beschwehrden / wie ein anderer Becker / zu tragen hat / wann er auch Weltlichen backen will / und die Versicherung erhalten / daß solches abgestellet werden solle / so lassen doch dessen ohngeachtet Jhro Hochfürstl. Eminentz bey demselben vor Dero Hofstatt Brod backen. Jngleichen lassen Dieselbe

27. bey dem sogenannten Pfaffen-Wirth / welcher niemanden anders als Geistliche zu beherbergen / und keine Wirthschafft zu treiben berechtiget ist / einige Dero Räthe und Bediente logiren / und dadurch andern Wirthen Abbruch thun.

28. Massen Dieselbe sich an in der Pfaffen-Stuben einen Werb-Platz zu halten / und in der Stadt Speyer das Jus belli & armorum zu exerciren. Und ist

29. E. E. Rath wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ turbiret worden / wann die auf den Pfingst-Dienstag von den Dorffschafften nacher Waghäusel gegangene Processionen ihren gewöhnlichen graden Weg durch die Stadt nicht genommen / sondern über den Dohm-Platz / das Metternechtische Haus vorbey / durch die Haupt-Strassen der Stadt gegangen / mithin einen gantz neuerlichen Weg per alienum Territorium gebrauchet.

30. Haben Jhro Hochfürstl. Eminentz am verwichenen Himmelfahrts-Tag / dem Kayserlichen Mandato de non impediendo armata manu in Exercitio der Fraischlichen Gerechtigkeit / & non Via facti sed Juris procedendo S. de non gravando autem contra longissimi temporis observantiam C. C. schnurstracks zuwider / eine bewehrte Mannschafft von 70. Mann zu Pferd / und 60. Mann zu Fuß / auf der Stadt Territorium marchiren / und der Stadt Reuter den gewöhnlichen Ritt zu verrichten armata manu verhindern lassen.

31. Obwohlen auch die Bürger zu Speyer in dem gantzen Bisthum Zoll-frey sind / von allen ihren Waaren / sie mögen damit Handelschafft treiben oder nicht / solche in die Stadt oder aus derselben anders wohin führen / wie sie solches durch Kayserliche Privilegia, Cammer-Gerichtliche Urtheil / und mit Bischoffen Eberharden errichteten Vertrage im Herbringen sind / hat man doch zu Philippsburg / dem Zoller zu Rheinhausen bedeuten lassen / künfftighin denen Bürgern den Zoll von denen Waaren / was sie aus der Stadt übern Rhein führen / abzunehmen.

32. Und wann E. E. Rath nach seinen obhabenden Pflichten nicht anders kan / als gegen alle solche unbefugte Neuerungen / Eingriff / Turbation seiner jurisdiction, und Violation seines Territorii zu sprechen und sich zu verwahren / wird demselben alsogleich mit Repressalien und Weitläufftigkeiten gedrohet / um ihn dadurch zu zwingen / sich des Seinigen zu begeben.

33. Man hat zwar beyderseits sich dahin vereiniget gehabt / die Gravamina abzuthun / allein Ihro Hochfürstl. Eminentz haben gleich gezeigt / daß solches auf billige und thunliche Wege nicht zu erhalten seyn werde / indem Dieselbe

34. unterm Vorwand / unter Dero höchsten Direction das Werck vorzunehmen / vor dem Einritt in die Stadt zu kommen getrachtet / und als man vorhero über solchen Punct die Tractaten vorzunehmen gebethen / solches doch nicht erhalten können / sondern metu majori, mali die Einkunfft gegen Protestation geschehen lassen müssen.

35. Wobey dann Dieselbe nicht zugeben wollen / daß E. E. Rath einen auswärtigen Fürstlichen Rath in diesem so hochwichtigen Werck assistendo gebrauchen möge; Haben auch

36. gegen einen von E. E. Raths Deputirten excipirt / unterm unbegründeten Vorwand / als wann derselbe an den vielen Verdrießlichkeiten Ursacher wäre / da doch männiglichen bekandt / daß Dero bey Dero Herren Antecessoris Hochfürstl. Gnd. Lebzeiten angenommen gewesene Räthe / welche sich ihres Gewalts überhoben / alles angestifftet / und Autores Rixæ sind.

37. Und obwohlen die Rachtungs-Gravamina einen zeitlichen Herrn Bischoffen zu Speyer eigentlich nicht angehen / sondern in der Rachtung gantz klar enthalten / auf was Art man sich derentwegen besprechen und vergleichen solle; So vermeynen doch Ihro Hochfürstliche Eminentz / dieselbe auch vor sich zu ziehen / und die in der Rachtung vorgeschriebene Norm auf die Seiten zu setzen.

